

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

Vorsitzender

Geschäftsführer

*Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln
Tel. 0221 / 61 22 38
Fax 0221 / 61 95 19
Internet: www.i-o-b.de*

*Norbert Keverpütz
Oelser Straße 2
53117 Bonn
Tel. 0228 / 66 96 58*

Köln, am 11.6.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. Jahresversammlung am 6.4.2013 in Hannover

Die gemeinsame Jahresversammlung von IOB und HvL darf als voller Erfolg bezeichnet werden. An ihr nahmen insgesamt rund 70 Personen teil.

Im Rahmen der separaten Mitgliederversammlung der IOB wurden die Tagesordnungspunkte gemäß der Einladung vom 12.3.2013 behandelt. Zu TOP 2 – Bericht des Vorsitzenden – habe ich im Wesentlichen ausgeführt:

- a) Es wurden 4 Rundschreiben jeweils Mitte Juni, September und Dezember 2012 sowie Mitte März 2013 versandt. Darin wurde zu Themen von allgemeinem Interesse berichtet und Stellung genommen, ferner wurden wichtige Entscheidungen vorgestellt und besprochen.*
- b) Am 15.2.2013 fand eine Vorstandssitzung statt. Wichtiger Punkt der Tagesordnung war die Vorbereitung der Jahresversammlung vom 6.4.2013.*
- c) Zur Vorbereitung der Jahresversammlung wurden zahlreiche Telefonate geführt. Die im Rundschreiben vom 12.3.2013 genannten Referenten wurden gewonnen; andere, an die Frau Salomon und ich gedacht hatten, wie Frau Dr. Constanze Paffrath und der Leiter der Gedenkstätte Hohenschönhausen, Herr Dr. Hubertus Knabe, hatten leider abgesagt.*

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

- d) *Zu meiner Tätigkeit gehörte wie immer die kostenlose Beratung von Mitgliedern und Interessenten. Schwerpunkte der Beratung waren*
 - aa) *begünstigter Flächenerwerb nach dem 2. FlErwÄndG*
 - bb) *Unwürdigkeitsklausel § 1 Abs. 4 AusglLeistG*
 - cc) *Rückforderung von Lastenausgleich*
 - dd) *strafrechtliche Rehabilitierung*
- e) *Umfangreicher Schriftwechsel mit Herrn RA Dr. Wasmuth zur strafrechtlichen Rehabilitierung*
- f) *Beschäftigung mit Organisationsfragen*

Zu Top 4 – Bericht des Geschäftsführers – übergebe ich Ihnen der Einfachheit halber als

- Anlage 1 -

eine Übersicht von Herrn Keverpütz über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2010 bis 2013. Ergänzend ist mitzuteilen, daß die IOB zum Jahresende 2012 noch 137 Mitglieder hatte.

Zum Punkt 7: Verschiedenes wurde auf Wunsch unseres Mitglieds RA Schreiber die Frage eines Dachverbandes der Enteignetenverbände angeschnitten. Dieses Thema versuchte Herr Schreiber später auch auf der gemeinsamen Veranstaltung mit dem HvL zu behandeln. Es stellte sich aber heraus, daß nach dem Vortrag von Herrn Dr. Wasmuth dafür keine hinreichende Aufmerksamkeit mehr vorhanden war.

Auf unserer Jahresversammlung erinnerten wir uns an das 65jährige Bestehen der IOB. Erwähnt und geehrt wurden besonders langjährige Mitglieder. Einzelne Firmenmitglieder gehören der IOB schon seit Beginn der 50er Jahre an.

Die Nachmittagsveranstaltung wurde von Frau Salomon und mir geleitet. Der Raum war dekoriert mit Bildern und Urkunden enteigneter Unternehmen, überwiegend aus der Landwirtschaft. Auch am Nachmittag wurde das gemeinsame Jubiläum von HvL und IOB feierlich erwähnt.

Es gab zunächst ein kurzes Grußwort einer Bundestagsabgeordneten der Grünen, die aus der Tradition des „Bündnis 90“ kam und zu der das HvL guten Kontakt unterhält.

Von den Referenten kam als erster Herr Dr. Krause zu Wort. Er sprach allen Anwesenden aus dem Herzen, als er die Fehlleistung einer gerechten Wiedergutmachung nach der Wiedervereinigung beklagte. Kernpunkte seines Vortrags hat er anschließend in dem als

- Anlage 2 -

beigefügten Artikel in der „Jungen Freiheit“ vom 26.4.2013 zusammengefaßt. Herr Dr. Krause erhielt großen Beifall.

Nach Herrn Dr. Krause erinnerte Frau Westfeld an die Zwangskollektivierungen in der Landwirtschaft zu Beginn der 50er Jahre und die einhergehende Vernichtung des nach der „Bodenreform“ der Jahre 1945/46 verbliebenen freien Bauerntums in der DDR.

Als letzter trug Herr Dr. Wasmuth zur strafrechtlichen Rehabilitierung vor. Herr Dr. Wasmuth hatte zu diesem Thema vor der IOB schon einmal referiert auf der Jahresversammlung am 19.5.2006. Auf seine nunmehr ergänzend begründete Thesen komme ich weiter unten zu Punkt 3.: „Strafrechtliche Rehabilitierung“ zurück. Auch Herr Dr. Wasmuth erhielt großen Beifall; an seinen Vortrag schloß sich eine rege Diskussion an.

Die Jahresversammlung dauerte einschließlich Mittagessen rund 7 Stunden.

2. Politische Situation

Wenige Tage nach der Jahresversammlung am 6.4.2013 habe ich mich mit einem Beamten aus dem Bundesfinanzministerium getroffen. Ich wollte ausloten, welche Möglichkeiten heute noch für eine Verbesserung der Wiedergutmachungen auf politischer Ebene bestehen. Konkret habe ich gefragt, welche Aussichten bestünden, zugunsten der Industrie- und Gewerbeenteigneten einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß die Agrarenteigneten mit der begünstigten Flächenerwerbsmöglichkeit nach dem 2. FlErwÄndG einen nicht unerheblichen geldwerten Vorteil in der Wiedergutmachung hätten.

Der Beamte konnte mir wenig Hoffnung machen. Er sähe im Moment keinen Abgeordneten, weder aus der CDU/CSU noch aus der FDP, der sich noch einmal für die Sache der während der sowjetischen Besatzungszeit Enteigneten erwärmen könnte (Andere im Bundestag vertretene Parteien stünden dem Thema ohnehin fern). Insbesondere habe der CDU-Abgeordnete Konrad Fromme sein Direktmandat für den gegenwärtigen Bundestag verloren. Fromme sei derjenige gewesen, der sich zuletzt vehement für die Sache der Enteigneten eingesetzt hatte und auf dessen Initiative das 2. FlErwÄndG zurückgehe.

Über die Verwaltung etwas zu erreichen sei ebenfalls so gut wie unmöglich. Weitergehende Vergünstigungen über das 2. FlErwÄndG hinaus, die die FDP nach dem Koalitionsvertrag ursprünglich verlangt hatte, seien vom BMF ausgesessen worden.

Am Ende dieser Legislaturperiode sei in jedem Fall ausgeschlossen, daß noch ein neues Wiedergutmachungsgesetz den Bundestag passieren könne.

3. Strafrechtliche Rehabilitierung

Strafrechtlicher Rehabilitierung unterfallen rechtsstaatswidrige Strafurteile aus der SBZ- und DDR-Zeit. Mit der Rehabilitierungsentscheidung entfallen alle im Urteil ausgesprochenen Strafen, wozu auch die Einziehung des (gesamten) Vermögens gehören kann. Vermittelt einer strafrechtlichen Rehabilitierung ist es also möglich, enteignetes Vermögen zurückzuerhalten.

Hauptanwendungsfälle der strafrechtlichen Rehabilitierung waren in der Praxis bisher Urteile der sowjetischen Militärtribunale (kurz: SMT-Urteile) und ostdeutscher Strafgerichte insbesondere aus der SBZ-Zeit, soweit in ihnen zur Strafe der Vermögensentziehung verurteilt wurde. Es gelang in einer ganzen Reihe von Fällen, über das „Restitutionsverbot“ des § 1 Abs. 8 a VermG für sogenannte Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage hinwegzukommen, indem diese Enteignungen kraft der Rehabilitierung einfach für nichtig erklärt wurden.

Allerdings ist die Zahl der Strafurteile aus der Besatzungszeit, in denen als Strafe auf Einziehung des Vermögens erkannt wurde, beschränkt. Das hat zur Folge, daß auch die Zahl möglicher Rehabilitierungen beschränkt ist, aufgrund derer eine Enteignung aus der Besatzungszeit rückwirkend für nichtig erklärt werden kann.

Für die Aufhebung deutscher rechtsstaatswidriger Strafurteile gibt es ein eigenes Gesetz, das StrRehaG. Das StrRehaG regelt in seinem § 1 die Rehabilitierung wegen strafrechtlicher Verurteilungen unter kommunistischer Herrschaft. In § 2 StrRehaG heißt es, daß Rehabilitierungsverfahren auch in den Fällen eröffnet seien, in denen ohne ein Strafverfahren inhaftiert oder eine Haft angeordnet wurde.

An diese Vorschrift knüpfen die Verfechter einer allgemeinen strafrechtlichen Rehabilitierung für Enteignungen zwischen 1945 und 1949 an, zu denen auch Herr Dr. Wasmuth gehört. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß sämtliche Vermögensentziehungen der Jahre 1945 bis 1949 strafrechtlichen Charakter trugen und auf einer strafrechtlichen Verfolgung der wirtschaftlichen Eliten auf dem Gebiet der SBZ beruhten. Die Opfer seien sämtlich strafrechtlich zu rehabilitieren und daran anknüpfend in ihre früheren Rechte wiedereinzusetzen. Herr Dr. Wasmuth hat teils allein, teils mit unserem früheren Mitglied Albrecht Kempe hierzu eine ganze Reihe von Aufsätzen in der ZOV geschrieben und diverse Vorträge gehalten.

Leider ist Herrn Dr. Wasmuth sowie einigen anderen Rechtsanwälten, die genauso argumentieren, bisher keins der maßgebenden Rehabilitierungsgerichte

gefolgt. Beispielhaft für die Rechtsprechung der in letzter Instanz für die Rehabilitierungen zuständigen Oberlandesgerichte ist eine Entscheidung des OLG Rostock ZOV 2009,31, die die Opfer der „Bodenreform“ betrifft. Auf diese Entscheidung hatte ich schon hingewiesen in meinem Rundschreiben vom 19.3.2009, sie füge ich als

- Anlage 3 -

bei. Ähnlich argumentiert hinsichtlich der Opfer der Industrieenteignungen das Kammergericht in seiner Entscheidung ZOV 2010,308

- Anlage 4 -

Gegen beide Entscheidungen sowie weitere Entscheidungen von Rehabilitierungsgerichten ist Verfassungsbeschwerde eingelegt; darüber ist noch nicht entschieden.

Nach meiner Meinung hat Herr Dr. Wasmuth sicher Recht, wenn er die unterbliebene Rehabilitierung bekämpft, wo eine strafrechtliche Verfolgung stattgehabt hat. Soweit in den bisher entschiedenen Fällen strafrechtliche Verfolgungen nachgewiesen worden waren, sind die Opfer zu rehabilitieren, gleichgültig, ob auch enteignet wurde. Ob im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung auch enteignet wurde, spielt nach dem StrRehaG keine Rolle.

Aus diesem Grund können die bisherigen Reha-Entscheidungen unzutreffend sein. Ob deshalb die Verfassungsbeschwerden Erfolg haben werden, muß bezweifelt werden, vgl. die unter Ziff. 4 als Anlage 5 übersandte Entscheidung BVerfG ZOV 2013, 28 und unsere Erfahrungen mit Verfassungsbeschwerden, insbesondere zum EALG.

Gesetzt den Fall, die Verfassungsbeschwerden hätten Erfolg, wäre damit im Sinne einer Vermögensrestitution allerdings noch nichts gewonnen. Schon in den bisherigen Fällen, wo es um die Restitution im Anschluß an die Rehabilitierung eines Strafurteils ging, spielte eine große Rolle, ob die im Urteil verhängte Strafe der Vermögenseinziehung Grundlage für den Verlust des eigentlichen Vermögens (Firmenvermögen, Grundstücke, Bankguthaben Aktien u.v.a.m.) war, oder dieses Vermögen vielmehr unabhängig von dem Strafurteil enteignet wurde oder schon enteignet war. So haben die Gerichte beispielsweise entschieden, daß die Rehabilitierung eines Unternehmers wegen einer Verurteilung in den Waldheimer Prozessen nicht dessen Wiedereinsetzung in das frühere Eigentum zur Folge haben könne, weil dessen Vermögen zuvor schon aufgrund der Enteignungsverordnungen des Jahres 1946 bzw. der SMAD-Befehle 124/45 und 64/48 enteignet worden war.

An fehlender Kausalität zwischen strafrechtlicher Verfolgung und Vermögenseinziehung bzw. der Unmöglichkeit, diese Kausalität nachzuweisen, fürchte ich, wird die Wiedereinsetzung in das frühere Eigentum selbst dann scheitern, wenn die Verfassungsbeschwerden Erfolg haben. Denn mangels Urteil gibt es (vielleicht von seltenen Ausnahmen abgesehen) keine Nachweise, daß eine strafrechtliche Verfolgung die Vermögenseinziehung bezweckte.

Hiergegen wird zwar von Herrn Dr. Wasmuth und anderen eingewandt, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der als „Kriegstreiber“, „Imperialisten“ „Feudalherren“ u.ä. diffamierten wirtschaftlichen Eliten sei das in der SBZ alles andere überlagernde Prinzip gewesen, auf dessen Grundlage die Enteignungen stattgefunden hätten. Das scheint mir aber historisch nicht richtig. Diese Auffassung wird auch von den Gerichten nicht geteilt, vgl. die als Anlage 3 und 4 beigefügten Entscheidungen. Danach war die Strafverfolgung in der Regel nur eine begleitende Maßnahme zur aus ideologischen Gründen betriebenen „Vergesellschaftung“, wie sie sich auch nach 1949 insbesondere mit der Zwangskollektivierung und der Enteignung der bisher verschonten kleineren Unternehmen fortsetzte. In einer Reihe von Fällen aus meiner Anwaltspraxis geschah die strafrechtliche Verfolgung und zeitweilige Inhaftierung mit dem ausgesprochenen oder offenkundigen Zweck, den Firmeninhaber von seinem Eigentum fernzuhalten, um dem staatlichen Treuhänder freie Hand bei der Verfügung über dessen Eigentum zu geben.

Gesetzt den Fall, die Verfassungsbeschwerden gegen die Versagung der Rehabilitierungen sind erfolgreich, werden danach die Ansprüche auf Wiedereinsetzung in die früheren Eigentumsrechte voraussichtlich nicht durchzusetzen sein. Wahrscheinlich werden Behörden und Gerichte genau so argumentieren, wie sie es bisher bei Verweigerung der strafrechtlichen Rehabilitierung getan haben (vgl. die Urteile Anlagen 3 und 4): Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und Vermögensentziehung bestünde keine Kausalität; die Vermögensentziehungen beruhten nicht auf der strafrechtlichen Verfolgung, sondern auf der ideologischen Vorgabe, alle wesentlichen Produktionsmittel in Staatshand zu überführen.

Aus den vorgenannten Gründen rate ich Ihnen nach wie vor, mit einem etwaig geplanten Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung auf der Grundlage der Argumentation von Herrn Dr. Wasmuth abzuwarten. Kosten und emotionale Belastung für ein entsprechendes Antragsverfahren stehen außer Verhältnis zu den Erfolgsaussichten. Sollte Herr Dr. Wasmuth entgegen meiner Einschätzung Erfolg haben, bleibt noch genügend Zeit: Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung sind bis zum Jahre 2019 zulässig.

4. wichtige Entscheidungen

Als

- Anlage 5 -

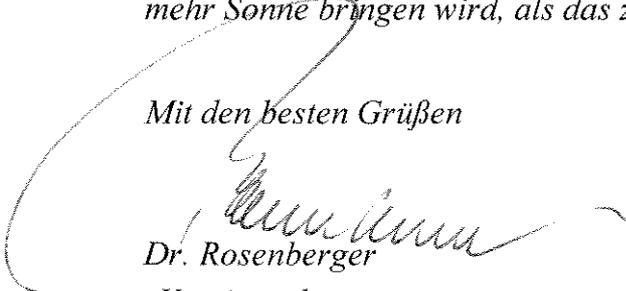
füge ich die vorangehend schon erwähnte Entscheidung des BVerfG ZOV 2013,28 bei, ferner das Urteil des BGH vom 7.12.2012, V ZR 180/11. Die letztere Entscheidung ist auch wichtig in Fällen, in denen versehentlich überhaupt nicht enteignet wurde und die sonst enteignete Person zur Zeit der Wiedervereinigung noch im Grundbuch stand. Nach der im Jahre 1998 eingefügten Bestimmung des Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB gilt das Grundbuch in diesem Fällen als richtig. Der versehentlich mit dem Grundstück nicht enteignete Eigentümer ist also Eigentümer geblieben.

5. ZOV

Unter Bezugnahme auf Ziff. 1 des Rundschreibens vom 12.3.2013 teile ich mit, daß die ZOV weiter existiert. Sie erscheint künftig allerdings nicht mehr alle 2 Monate, sondern nur noch vierteljährlich. Das Angebot der IOB, über Spenden von Mitgliedern das Weitererscheinen der ZOV im Zweimonatstakt zu finanzieren, hat ihr Herausgeber, Herr Blümmel dankend zurückgewiesen (obwohl ihm versichert worden war, daß mit den Spenden keinerlei Einflußnahme bezweckt werden sollte).

Für heute darf ich schließen. Ich wünsche Ihnen einen Sommer, der hoffentlich mehr Sonne bringen wird, als das zu Ende gehende Frühjahr.

Mit den besten Grüßen


Dr. Rosenberger

Vorsitzender

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Konto	Zweckbestimmung	Geschäftsjahr		
		2010	2011	31.12.2012
		Euro	Euro	Euro
Einnahmen				
119	vermischte Einnahmen	1.407,49	135,37	60,84
129	Mitgliedsbeiträge	15.329,18	13.364,18	11.446,18
139	Spenden	150,00	25,00	100,00
	Summen	16.886,67	13.524,55	11.607,02
Ausgaben				
425	Vergütung für Angestellte	1.937,46	0,00	0,00
511	Geschäftsbedarf, Zeitschriften	2.340,87	2.185,40	2.336,99
513	Post- und Fernmeldegebühren	7.422,95	6.677,40	5.685,40
518	Mieten	3.640,00	4.812,00	3.512,00
526	Gerichts- und ähnliche Kosten	2.278,85	0,00	0,00
527	Reisekostenvergütungen	789,20	1.033,90	843,20
531	Öffentlichkeitsarbeit	180,79	47,94	47,94
539	vermischte Ausgaben	2.059,40	2.150,90	137,30
	Summen	20.649,52	16.907,54	12.562,83
	Mehr-/Mindereinnahme	-3.762,85	-3.382,99	-955,81
	Rücklagen, Bestand	19.739,21	15.976,36	12.593,37
Sollbestand				11.637,56
Istbestand				
	Sparkasse KölnBonn, Sparbuch 302 099 628			9.196,21
	Sparkasse KölnBonn, Girokonto 225 277 3			2.441,35
				11.637,56
	Forderungen – ausstehende Beiträge			150,00
				11.787,56

Prognose der Einnahmen und Ausgaben für 2013

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

		Geschäftsjahr		
		2011	2012	31.12.2013
Konto	Zweckbestimmung	Euro	Euro	Euro
Einnahmen				
119	vermischte Einnahmen	135,37	60,84	50,00
129	Mitgliedsbeiträge	13.364,18	11.446,18	10.200,00
139	Spenden	25,00	100,00	0,00
	Summen	13.524,55	11.607,02	10.250,00
Ausgaben				
425	Vergütung für Angestellte	0,00	0,00	0,00
511	Geschäftsbedarf, Zeitschriften	2.185,40	2.336,99	2.400,00
513	Post- und Fernmeldegebühren	6.677,40	5.685,40	6.000,00
518	Mieten	4.812,00	3.512,00	3.300,00
526	Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	0,00	0,00
527	Reisekostenvergütungen	1.033,90	843,20	900,00
531	Öffentlichkeitsarbeit	47,94	47,94	150,00
539	vermischte Ausgaben	2.150,90	137,30	135,00
	Summen	16.907,54	12.562,83	12.885,00
	Mehr-/Mindereinnahme	-3.382,99	-955,81	-2.635,00
	Rücklagen, Bestand	15.976,36	12.593,37	11.637,56
Möglicher Sollbestand zum 31.12.2013				9.002,56

Fortdauerndes Versagen der Justiz

„Bodenreform“: Viele Opfer warten auf Wiedergutmachung

KLAUS PETER KRAUSE, POTSDAM

Noch immer nicht hat die bundesdeutsche Rechtsprechung schwerste Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der sogenannten „Bodenreform“ aufgearbeitet, jedenfalls nicht in rechtsstaatlich zwingender Weise. Zu diesen Verbrechen gehören die politischen Verfolgungen nach stalinistischen Terrormethoden in der einstigen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) 1945 bis 1949. Getarnt waren sie zumeist mit den Bezeichnungen „Bodenreform“ und „Wirtschaftsreform“. Die Opfer dieser Verbrechen warten nach wie vor auf die Wiedergutmachung. Diese ist nicht nur möglich, sondern nach den gesetzlichen Regelungen auch geboten. Aber Justiz und Behörden verkennen, was diese Regelungen besagen, und verfälschen sie.

Auf dem Kongress der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (ARE) am vergangenen Wochenende in Potsdam hat der Jurist Johannes Wasmuth den Gerichten „Versagen“ vorgeworfen. Ebenso versagt wie schon beim Aufarbeiten von NS-Unrecht habe die bundesdeutsche Rechtsprechung nun abermals beim Aufarbeiten von SED-Unrecht. Die rechtsstaatlichen Defizite seien vergleichbar: Tatsachen der politischen Verfolgung würden systematisch verdrängt, die gesetzlichen Maßstäbe zum Nachteil der Opfer verkannt, Wiedergutmachungen häufig unterbleiben, Bestrafungen der Täter unterlassen. Überdies lägen im Fall der repressiven Verfolgungsaktionen gegen die Opfer der „Boden- und Wirtschaftsreform“ die bisherigen Klageverfahren neben der Sache. Wasmuth ist Rechtsanwalt und Cheflektor des rechtswissenschaftlichen Fachverlages C. H. Beck in München, die ARE ein Zusammenschluß von vierzehn Opfer- und Geschädigengruppen.

Wasmuth führte vor, was für diese Verfahren die rechtlichen Maßstäbe sind und daß es sich um repressive Verfolgungsaktionen nach dem Muster der „stalinistischen Säuberungen“

gehandelt hat. Er zerpfückte Fehlentscheidungen der Gerichte, die leider meinungsbeherrschend geworden seien. Er beschrieb den immensen wirtschaftlichen Schaden der unterbliebenen Wiedergutmachung und zeigte auf, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung bestehen. Hierbei sei zu unterscheiden zwischen bloßen Enteignungen (zwar Unrecht, aber nicht verbunden mit schwersten Menschenrechtsverletzungen) und repressiven Vermögensentziehungen (als ein ständiger Bestandteil solcher Verletzungen, wenn es – ob schuldig oder nicht – eine extreme Bestrafungsaktion war).

Wichtig hierfür: Vermögensentziehungen seien keine Enteignungen. So gehe es zum Beispiel in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 nur um Enteignungen. Daher schließe sie eine Wiedergutmachung der Verbrechen durch Rehabilitierung und Rückgabe der eingezogenen Vermögenswerte gerade nicht aus. Das sei ein völliges Fehlverständnis.

Hat es sich „nur“ um Enteignungen gehandelt, ist für die Vermögensrückgabe, wie Wasmuth weiter darlegte, das Vermögensgesetz zuständig. Fanden Enteignungen unter sowjetischer Hoheit statt, ist das Ausgleichleistungsgesetz einschlägig, und die Opfer erhalten nur minimale finanzielle Ausgleichleistungen. Handelte es sich um eine Bestrafungsaktion mit einer Vermögensentziehung, haben unschuldig Schwerstbestrafte den Anspruch auf Rehabilitierung durch das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Die Strafmaßnahme ist dann aufzuheben (Rehabilitierung), und die Vermögensrückgabe vollzieht sich nach dem Vermögensgesetz.

Ebenso besteht der Anspruch bei außergerichtlichen Repressionsmaßnahmen, also wenn sogenannte Kommissionen oder andere Verwaltungsorgane sie verfügt haben. Das StrRehaG ist für alle Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen

einschlägig, die (sei es gerichtlich, außergerichtlich oder extralegal) als Strafmaßnahmen zwischen dem 8. Mai 1945 und 2. Oktober 1990 stattfanden. Anträge auf Rehabilitierung können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Bis zu 390.000 internierte Deutsche

Formal waren die Bestrafungen gegen „Nazi- und Kriegsverbrecher“ gerichtet; im Westen fanden solche Bestrafungen ebenfalls statt, denn solche Verbrecher gab es durchaus. Aber die Kommunisten in der SBZ mißbrauchten die Bestrafungen, um im „Klassenkampf“ eine ganze Bürgerschaft politisch wie wirtschaftlich zu vernichten. In der Landwirtschaft gaben sie sie als „Bodenreform“ aus und außerhalb davon als „Wirtschafts- oder Industriereform“. Auch deren Strafcharakter belegte Wasmuth im Detail. Vorbild waren die stalinistischen Säuberungen in der Sowjetunion. Die Rechtsgrundlage und den Strafzweck lieferten die Kontrollratsdirektive Nr. 38 als das Strafgesetz und der SMAD-Befehl Nr. 201 als das Strafprozeßrecht.

Besonders gut dokumentiert sind die Verfahren, die in Ost-Berlin stattfanden: Anklage durch die „Deutsche Treuhandverwaltung“, keine Beteiligung der Beschuldigten am Verfahren, keine Verteidigung, die zur Last gelegten Vorwürfe galten als Tatsachen, entschieden wurde in Sammelterminen, die Entscheidungsergebnisse in Listen eingetragen, es gab keinen Rechtsschutz. Die verhängte Strafe: Freiheitsentzug (Straflager, Haft, Verschleppung), Einziehung des betrieblichen und privaten Vermögens, Berufsverbot, öffentlicher Tadel als NS- und Kriegsverbrecher und Registrierung als solcher in Listen als plakative Brandmarkung mit Prangerwirkung. Die Zahl der Deutschen, die allein durch die Sowjets interniert wurden, bezifferte Wasmuth nach den bisher bekannten Schätzungen mit 380.000 bis 390.000. Ein Drittel von ihnen habe die Internierung nicht überlebt.

Junge Familienliste
Dr. G. Rusanderger, AS...
2004 2013

des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen, 3. Aufl., 1962, S. 24). Auch die Einstufung als Kriegsverbrecher oder aktiver Nationalsozialist unterlag keiner gerichtlichen Kontrolle.

Die Enteignungsnormen der Bodenreform dienten trotz erforderlicher Einzelfallprüfungen und eines eine Strafaktion nahelegenden, kommunistischen Propagandaszenarios jedenfalls schwerpunktmäßig der Umgestaltung der Eigentumsordnung im Sinne der ideologischen Vorgaben der KPD (Wasmuth a. a. O.)."

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist es dem Senat deshalb verwehrt, das StrRehaG in ihrem Sinne weit auszulegen. Vielmehr ist in § 2 StrRehaG eine Ausnahmeregelung für außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung lediglich für angeordnete Freiheitsentziehung getroffen worden. Handeln von Behörden, das subjektiv als Bestrafung empfunden wird, wird nicht deshalb zur strafrechtlichen Verfolgung.

Die Entscheidung des Landgerichts Magdeburg vom 3. Januar 2007 ist daher rechtsfehlerhaft.

Aufgrund des auch im Rehabilitierungsverfahren zu beachtenden Verschlechterungsverbot (§§ 15 StrRehaG, 331 Abs. 1, 358 Abs. 2 S. 1 StPO analog) ist der Senat jedoch daran gehindert, die Entscheidung über die Rechtsstaatswidrigkeit der zu Lasten der Betroffenen erfolgten Enteignung durch die Kreisbodenkommission aufzuheben (vgl. Senat, VIZ 1993, 567).

Soweit die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde darüber hinaus ihre vollständige Rehabilitierung weiterverfolgt, war ihr Rechtsmittel dagegen aus den dargelegten Gründen als unbegründet zu verwerfen. [...]

(Mitgeteilt von RA Dr. THOMAS GERTNER)

7/09

StrRehaG § 1 Abs. 1 und 5

Bodenreformenteignung; keine strafrechtliche Maßnahme; Kreisverweis

Leitsatz

Die Vermögensentziehung aufgrund der die sog. Bodenreform umsetzenden Verordnung Nr. 19 vom 5. September 1945 war keine strafrechtliche Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 5 StrRehaG. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Rostock, Beschluss vom 25. Juni 2008 - 1 WsRH 15/08 -

Sachverhalt: I. Der Antragsteller ist der Enkel des am 11.12.1961 in Bremen verstorbenen Landwirtes ... (Betroffener) und als solcher nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG antragsberechtigt.

Der Betroffene war bis zur Durchführung der sog. „Demokratischen Bodenreform“ im Jahre 1945/1946 u. a. Eigentümer des landwirtschaftlichen Gutes ..., das im Kreis ... mit einer Größe von über 800 ha belegen war.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung Nr. 19“ der damaligen Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern „über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. September 1945 wurde der Betroffene enteignet. Die genannte Verordnung lautet in ihrer Präambel und in ihren Artikeln I und II u. a. wie folgt:

„Um den Forderungen der werktätigen Bauern auf gerechte Verteilung des Bodens und zur Liquidierung des Großgrundbesitzes der Junker, Feudalherren, Fürsten und Grundbesitzer in Deutschland nachzukommen und zwecks Zuteilung des Bodens an die landlosen und landarmen Bauern sowie auch an die deutschen Bauern, die aus anderen Gebieten umsiedeln, erlässt die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern folgende Verordnung:

Artikel I

1. Die demokratische Bodenreform ist eine unaufschiebbare, nationale, wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit. Sie soll die Liquidierung des feudalen, junkerlichen und Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer ein Ende bereiten, da diese Herrschaft immer ein Hauptpfeiler der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande und eine Hauptquelle der Aggression und der Eroberungskriege war, die sich gegen andere Völker richtete. Die Bodenreform soll den jahrhundertealten Traum der landlosen und landarmen Bauern auf Übergabe des Gutlandes in ihr Eigentum verwirklichen. Die Bodenreform ist daher einer der wichtigsten Bestandteile der demokratischen Umbildung unseres Landes und seiner wirtschaftlichen Wiedergeburt. Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die das Privateigentum ihrer Besitzer sind.

2. Ziel der Bodenreform ist:

a) Vergrößerung der Ackerfläche der bereits bestehenden Bauernhöfe, die weniger als 5 ha besitzen;

b) Schaffung neuer selbständiger Bauernhöfe;

c) Zuteilung von Land an Umsiedler und Flüchtlinge, die als Folge der räuberischen Kriegspolitik Hitlers Haus und Hof verloren haben;

d) Schaffung von Wirtschaften, die in der öffentlichen Hand liegen müssen, zwecks Versorgung der Arbeiter, Angestellten, Handwerker und sonstigen Werktätigen mit Fleisch- und Milchprodukten und Gemüse sowie Überlassung von kleinen Landparzellen für Kleingärten;

e) Erhaltung der alten und Einrichtung von neuen Wirtschaften und Ländereien für wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke der landwirtschaftlichen Schulen und für andere Landesaufgaben.

Artikel II

1. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird ein Bodenfonds aus dem Grundbesitz geschaffen, der in den Punkten 2, 3 und 4 dieses Artikels angeführt ist.

2. Voll und ganz wird, unabhängig von dem Umfang der Wirtschaft, folgender Grundbesitz mit allen darauf befindlichen Bauten, allem lebenden und toten Inventar und sonstigem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet:

a) der Boden und sonstiges landwirtschaftliches Vermögen der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen;

b) der Boden und sonstiges landwirtschaftliches Vermögen der ehemaligen NSDAP und aller ihrer angeschlossenen Gliederungen, der Naziführer und der aktiven Vertreter der Nazipartei und ihrer Gliederungen sowie der führenden Personen des Hitlerstaates, darunter aller Mitglieder der Reichsregierung und des Reichstages unter der Nazi Herrschaft in Deutschland.

3. Ferner wird der Boden der Junker, Feudalherren und der Großgrundbesitzer mit über 100 ha Land mit allen darauf befindlichen Bauten, allem lebenden und toten Inventar und sonstigem landwirtschaftlichen Vermögen enteignet.

4. [...]

5. [...]

Artikel IV

1. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Bodenreform liegt in den Händen der Kreis- und Gemeindeverwaltungen und erfolgt nach den Weisungen der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern."

Mit Erlass dieser Verordnung war die Enteignung erfolgt; einer besonderen Anordnung der nach Artikel IV Ziffer 2 zu bildenden „Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform“ bedurfte es insoweit nicht (sog. Legalenteignung). Die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen erhielten ihren besatzungshoheitlichen Charakter durch den SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945, mit welchem „die früheren durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der föderalen Länder auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt erlassenen Verordnungen für gesetzeskräftig erklärt“ wurden.

Nach dem Vorbringen des Antragstellers wurde gegen den Betroffenen und seine Familienangehörigen der sog. Kreisverweis verhängt, der es ihnen unter Strafandrohung verbot, das Gebiet des Kreises zu betreten. Das gesamte betriebliche und persönliche Vermögen wurde von der Kreisbodenkommission eingezogen. Die Familie siedelte daraufhin in die britische Besatzungszone über.

Der Antragsteller begehrt vorliegend die strafrechtliche Rehabilitierung seines Großvaters mit dem Ziel, einen Ausgleich nach dem Vermögensgesetz für die mit der Vertreibung des Betroffenen verbundene Vermögensentziehung zu erhalten. Gleichzeitig begehrt er die Aufhebung des sozial-ethischen Unwerturteils in Bezug auf die gegen den Betroffenen seinerzeit verhängten Maßnahmen. [...]

Mit Beschluss vom 5.3.2007 - dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zugestellt am 8.3.2007 - hat die zuständige Rehabilitierungskammer des Landgerichts Neubrandenburg den Rehabilitierungsantrag als unzulässig zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 12.3.2007 beim Landgericht eingegangenen Beschwerde, mit welcher er sein Begehren auf Rehabilitierung des Betroffenen unverändert weiterverfolgt.

Die gemäß § 13 Abs. 1 StrRehaG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Zu Recht hat das Landgericht das Rehabilitierungsbegehren des Antragstellers als unzulässig zurückgewiesen. Das umfangreiche Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Für die vom Antragsteller erstrebte strafrechtliche Rehabilitierung des Betroffenen gibt es keine gesetzliche Grundlage.

1. Die zur rehabilitierungsrechtlichen Überprüfung gestellte Entziehung des Vermögens des Betroffenen (Hauptantrag zu 4) war keine strafrechtliche

Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 5 StrRehaG, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich dabei um eine Enteignung oder um eine Konfiskation oder „lediglich“ um eine Vermögenseinziehung gehandelt hat.

a) Die verfahrensgegenständliche Vermögenseinziehung beruhte allein auf der eingangs zitierten „Verordnung Nr. 19“ vom 5.9.1945, mit der die sog. Bodenreform umgesetzt werden sollte. Gegenstand des vorliegenden Rehabilitierungsverfahrens sind ausschließlich Maßnahmen der zur Durchführung der Bodenreform zuständigen Kommission der Gemeinde oder des Landkreises nach Art. II Ziffer 3 der Verordnung vom 5.9.1945, bei denen es sich um keine Strafverfolgungsbehörden gehandelt hat. Anknüpfungspunkt für die hier verfahrensgegenständliche Vermögenseinziehung war mithin nicht ein persönliches Verhalten des Betroffenen bzw. seine individuelle Schuld, sondern ausschließlich seine Stellung als „Großgrundbesitzer“, die nach den Vorstellungen der damaligen Machthaber in dem in der sowjetischen Besatzungszone aufzubauenden Sozialismus keinen Platz mehr haben sollte. Nach dem Zweck, aber auch nach dem Wortlaut dieser Verordnung stand nicht strafrechtlich zu ahndendes individuelles Unrecht im Vordergrund, sondern die gesellschaftliche Umgestaltung sowie eine als gerecht empfundene Umverteilung von Grund und Boden (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschlüsse vom 30.4.2008, 21.5.2008 und 26.5.2008 - I WsRH 19/07; I WsRH 21/07; I WsRH 5/08 bzw. I WsRH 31/07). Anhaltspunkte dafür, dass mit den Zwangsmaßnahmen eine spezifisch strafrechtliche Vergeltung gegenüber dem Betroffenen bzw. seiner Familie bezweckt war, liegen nicht vor.

b) Zwar findet nach § 1 Abs. 5 StrRehaG das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) auch auf solche Maßnahmen Anwendung, bei denen es sich - wie hier - nicht um eine gerichtliche Entscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 StrRehaG handelt. Voraussetzung dafür ist aber - nicht zuletzt im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes -, dass die jeweilige Maßnahme Ausfluss eines Strafverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gewesen ist und ihr zumindest deshalb (auch) ein strafrechtlicher Charakter zukommen kann. Mit der zu beurteilenden Zwangsmaßnahme muss mithin aus damaliger Sicht eine spezifisch strafrechtliche Vergeltung für das missbilligte Verhalten bezweckt worden sein. Das ist vorliegend nicht der Fall.

c) Für die Auffassung des Beschwerdeführers, den Maßnahmen der sog. Bodenreform komme insgesamt der Charakter einer „Kollektivstrafe“ für die Klasse der „Großgrundbesitzer“ zu, gibt es keine Grundlage. Selbst wenn mit der Umsetzung der Bodenreform-Verordnung Sanktionswirkungen für die davon betroffenen Personen einhergingen, die von den damaligen Machthabern auch gewünscht waren, so hatten diese doch keinen Strafcharakter im Sinne des StrRehaG (ständige Rechtsprechung des Senats, a. a. O.).

d) Der Senat verkennt nicht, dass im Rahmen der sog. demokratischen Bodenreform an „Junkern“ und Großgrundbesitzern Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind. Dies rechtfertigt indes nicht eine weder vom Gesetzeswortlaut („strafrechtliche Maßnahmen“) noch vom Gesetzeszweck gedeckte erweiternde Auslegung des § 1 Abs. 5 StrRehaG gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, wie sie der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers erstrebt.

2. Auch soweit der Antragsteller eine Rehabilitierung des Betroffenen hinsichtlich

a. des Vorwurfs eines Verbrechens gegen den Frieden wegen Verschwörung zum Zwecke des Einfalls in andere Länder unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge im Hinblick auf die innegehabte gehobene Stellung im wirtschaftlichen Leben (Hauptantrag zu 1)

b. der Einstufung als Nazi-Aktivist mit der Begründung, der Betroffene hätte durch seine wirtschaftliche Machtposition die nationalsozialistische Gewalt Herrschaft wesentlich gefördert (Hauptantrag zu 2)

erstrebt, kann er keinen Erfolg haben. Seinem Vorbringen kann schon nicht entnommen werden, dass dieser Vorwurf gegenüber dem Betroffenen ausdrücklich erhoben wurde.

Vielmehr ergibt er sich ausschließlich aus der Präambel in Verbindung mit Art. 1 der eingangs zitierten Verordnung Nr. 19 sowie der Kontrollratsdirektive Nr. 38. Im Übrigen wäre ein solcher Vorwurf ersichtlich ausschließlich politisch-propagandistisch zu werten, nicht aber in einem strafrechtlichen Sinne, zumal er lediglich als Anknüpfungspunkt für ein verwaltungsrechtliches Handeln genommen wurde, ohne dass dem ein entsprechendes Strafverfahren vorausgegangen ist.

3. Soweit der Antragsteller in dem gegen den Betroffenen und dessen Familie ausgesprochenen Kreisverweis (Hauptantrag zu 3) eine der Rehabilitierung nach dem StrRehaG zugängliche Maßnahme sieht, können sein Antrag

und sein Rechtsmittel ebenfalls keinen Erfolg haben. Auch der Kreisverweis ist von einer Verwaltungsbehörde und zudem nicht im Zusammenhang mit strafrechtlichen Maßnahmen ausgesprochen worden. Auch er diente ersichtlich nicht der Ahndung von individuellem, strafbarem Unrecht, sondern der Umsetzung und Durchführung der „Bodenreform“ im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Dass ein Verstoß gegen den Kreisverweis möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen hatte, ändert an dem verwaltungsrechtlichen Charakter der Maßnahme nichts. Die Verweisung der von der „Bodenreform“ betroffenen Personen von ihrem Grundbesitz und die mit einem Rückkehrverbot verbundene Ausweisung aus dem jeweiligen Landkreis war die unmittelbare Folge der Enteignung und kann deshalb auch keine andere rechtliche Bedeutung haben als die Eigentumsentziehung selbst.

4. Auch die Einschätzung des Antragstellers, Kreisverweis und Vermögenseinziehung seien Ausdruck einer politischen Verfolgung als Klassenfeind (Hilfsanträge zu 1 und 2) und daher der Rehabilitierung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz i. V. m. § 1 Abs. 5 StrRehaG zugänglich, geht fehl, weil sich auch dadurch am ausschließlich verwaltungsrechtlichen Charakter der Maßnahme nichts ändert.

Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass beide Anordnungen auch Züge einer politischen Verfolgung tragen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass staatliche Organe - sei es systemintern legal oder illegal - durch politisch motiviertes hoheitliches Handeln Rechte von Gewaltunterworfenen in verwerflicher, die Menschenwürde und die Grundfreiheiten missachtender Weise verletzt haben (Schwarze, Rehabilitierung Potsdamer Kommentar, 2. Auflage, § 1 Rn. 27). Politische Verfolgung wird weiterhin dahingehend charakterisiert, dass eine Person individuell oder als Mitglied einer Personengruppe wegen ihrer rassistischen, nationalen, ethnischen oder sonstigen unabänderlichen persönlichen Eigenschaften oder ihrer religiösen oder weltanschaulich-politischen Überzeugungen aus Gründen der Staatsraison, der Systemstruktur oder der Prinzipien der jeweiligen staatlichen Ordnung einer besonderen, diskriminierenden staatlichen Behandlung unterzogen wird, die vor allem mit Gefahren für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit verbunden ist (Schröder in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, § 1, Rn. 81). In diesem Sinne wurde der von der Verordnung Nr. 19 erfasste Personenkreis als sog. „Junker, Feudalherren und Großgrundbesitzer“ gebrandmarkt und politisch verfolgt. Ihnen wurde allein wegen der vormals herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung eine bestimmte weltanschaulich-politische Überzeugung zugeschrieben, die der am Sozialismus ausgerichteten Neuordnung des Staates entgegenstand und die mit den Instrumenten des Kreisverweises und der Vermögenseinziehung bekämpft wurde. Auch wenn Großgrundbesitz mit der Verordnung Nr. 19 quasi pönalisiert wurde, so handelt es sich bei beiden Maßnahmen indes nicht - wie bereits oben festgestellt - um politisch motivierte Strafverfolgung. Sie stellen gerade keinen Missbrauch staatlicher Strafgewalt dar, weil ihnen kein auf einen individuellen Schuldvorwurf (in Form eines Verstoßes gegen ein bestimmtes Strafgesetz) gegründetes Straf- oder Ermittlungsverfahren vorausging. Dass diesen auch eine Kriminalisierung der genannten Personengruppe innewohnte, die wohl auch beabsichtigt war, ändert - wie bereits unter 1. festgestellt - nichts an der verwaltungsrechtlichen Natur der Sanktionen. [...]

(Mitgeteilt von RA THOMAS GERTNER)

8/09

BGB §§ 328, 404; GBBerG § 9 Abs. 3; SachenR-DV § 1

Einwendung des Schuldners gegenüber Ausgleichsansprüchen des Grundstückseigentümers für gesetzlich entstandene Leitungsrechte eines Entsorgungsunternehmens in den neuen Bundesländern durch kaufvertragliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Duldung

Leitsatz

Hat der Käufer eines mit kraft Gesetzes entstandenen Leitungsrechten belasteten Grundstücks in den neuen Bundesländern nach dem Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt diese Leitungen unentgeltlich zu dulden, so handelt es sich um ein pactum de non petendo, das die Einwendung des Schuldners begründet, nicht auf Ausgleichentschädigung für die Leitungsrechte in Anspruch genommen zu werden. Diese Einwendung bleibt auch gegenüber einem späteren Erwerber der Entschädigungsforderung erhalten.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Rostock, Urteil vom 20. November 2008 - 3 U 158/08 -

Sachverhalt: I. Die Kl. macht aus abgetretenem Recht einen einmaligen Ausgleichentschädigungsanspruch aus § 9 Abs. 3 GBBerG i. V. m. § 1

anwalt schlug für die Einweisung ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren vor, damit die Zuständigkeit des Strafvollzugsorgans gegeben ist.

Auch in einem von der Abteilung Jugendhilfe unter Mitwirkung der Abteilungen Erziehung, Hauptschulinspektion, Ökonomie (Fachgebiet Sonderschulwesen, Sektor Arbeit und Recht) verfassten Katalog für Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (BArch 2/27227) wird einerseits die Wirksamkeit von Einweisungen in das Erziehungskommando Rüdersdorf betont und mit dem Jugendwerkhof Torgau verglichen (vgl. zur Rechtsstaatswidrigkeit dieses Jugendwerkhofs Senat, Beschluss vom 15. Dezember 2004 - 5 Ws 169/04 REHA - ZOV 2005, 289). Andererseits wird auch hier hervorgehoben, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR dieses Vorgehen nicht decken. Dementsprechend wurde eine Beschlussfassung der Minister für erforderlich gehalten. Obwohl auf der Ministerebene, bei dem Generalstaatsanwalt und den Organen der Jugendhilfe bekannt war, dass die Einweisung ohne gerichtliches Verfahren durch die Jugendhilfe und der Vollzug der Maßnahme durch die Volkspolizei ohne rechtliche Grundlage erfolgte, wurde diese Vorgehensweise unbeirrt fortgesetzt, um die Möglichkeit der Schocktherapie im Lager Rüdersdorf weiter zu nutzen.

2. Erst am 27. Juli 1967 wurde die gemeinsame Anleitung zur Einweisung jugendlicher Rowdys in die Vollzugseinrichtung Rüdersdorf unter Mitwirkung des Generalstaatsanwalts der DDR (Dr. S.), des Präsidenten des Obersten Gerichts (Dr. T.), des Ministers des Inneren und Chefs der Deutschen Volkspolizei (D.) unterzeichnet, die ein gerichtliches Verfahren vorsah. Der Senat braucht in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden, ob eine Einweisung nach dieser Anleitung jedenfalls dann nicht rechtsstaatswidrig war, wenn sie - anders als hier - nicht der politischen Verfolgung diene, da der Betroffene bereits zuvor am 4. Juli 1967 ohne gerichtliches Verfahren eingewiesen wurde. III. 1. Aufgrund dieser Feststellungen ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 StrRehaG die Verfügung des Rates des Stadtbezirks Friedrichshain, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe vom 4. Juli 1967 (VI-261250), durch die die Unterbringung des Betroffenen im Objekt Rüdersdorf für sieben Wochen angeordnet wurde, für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, weil sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war.

Zu den staatlichen Maßnahmen, die von der Generalklausel des § 1 Abs. 1 StrRehaG erfasst werden, gehören vor allem diejenigen, mit denen Gerichte und Behörden der DDR Menschen, die dem sozialistischen Persönlichkeitsbild und den politisch-ideologischen sowie gesellschaftlichen Wunschvorstellungen nicht entsprachen, unter Missachtung ihrer Individualität und ihrer Würde reglementierten und drangsalieren. Diese Menschen wurden zu Objekten staatlicher Willkür gemacht. Maßnahmen dieser Art sind typisches Systemunrecht. So liegen die Dinge hier, zumindest soweit die Jugendlichen wegen der beschriebenen Verhaltensweisen, die keinen Straftatbestand erfüllten, in das Objekt Rüdersdorf eingewiesen wurden. Denn selbst aus den zitierten Unterlagen der ehemaligen DDR ergibt sich deutlich, dass die Einweisung in das Objekt (auch als Vollzugsanstalt, Arbeitslager, Erziehungskommando bezeichnet) Rüdersdorf keinerlei Erziehungszweck verfolgte, sondern lediglich eine Schocktherapie beinhaltete, die zur Abschreckung und politischen Verfolgung diene. Die mit der Einweisung verfolgten Ziele verstießen gravierend gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien. Denn die Einweisung wurde überwiegend als staatliches Machtinstrument gegen Jugendliche eingesetzt, die sich der sozialistischen Ordnung durch das Hören der aufs Höchste missbilligten westlichen Beatmusik oder das Tragen „westlich dekadente Kleidung“ widersetzen und damit lediglich dem sozialistischen Wunschbild nicht entsprachen. Für die staatlichen Organe kam verschärfend hinzu, dass sich diese Jugendlichen der politischen Zwangserziehung durch Mitgliedschaft oder Aktivitäten in der FDJ zogen. Bedeutsam ist auch der Umstand, dass es sich bei den Eingewiesenen, die auch im Zementwerk arbeiten mussten, um Jugendliche handelte, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen war. Jugendlicher, die den Erfordernissen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung genügen soll, muss darauf ausgerichtet sein, bei den Jugendlichen - dem jeweiligen Entwicklungsstadium angepasst - die Fähigkeit und den Willen zu fördern, ein verantwortungsbewusstes Leben zu führen. Von der Heranbildung einer sozialen Handlungskompetenz war das Objekt Rüdersdorf weitestmöglich entfernt. Denn bereits die kurze Aufenthaltszeit von maximal acht Wochen war nicht geeignet, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Dies war auch gar nicht gewollt, denn vorrangig war die Abschreckung der Eingewiesenen

sowie anderer Jugendlicher beabsichtigt. Dabei wurde auch nicht davor zurückgeschreckt, die politische Hauptabteilung VIII des Ministeriums für Staatssicherheit zur Bespitzelung solcher Jugendlichen einzusetzen. Dass ein hohes Maß an Interesse daran bestand, die von der DDR missbilligten Verhaltensweisen der Jugendlichen aufzuspüren und nachhaltig zu ahnden, zeigt auch die Einbindung des Ministers für Staatssicherheit Erich Mielke und der Genossin Minister für Volksbildung Margot Honecker. [...]

(Mitgeteilt von den Mitgliedern des 2. Strafsenats des Kammergerichts)

107/10

StrRehaG, §§ 1 Abs. 5, 3, 13 Abs. 1; Einziehungsg § 1 Satz 3
Missbrauch der KR D Nr. 38 zur Durchführung der „demokratischen Wirtschaftsreform“ in Ost-Berlin

Leitsatz

Voraussetzung einer Enteignung als strafrechtlich rehabilitierungsfähige Maßnahme ist ein inhaltlicher und thematischer Zusammenhang zwischen jener und dem strafrechtlichen Vorwurf, aus dem sich ergibt, dass die Enteignung als strafrechtliche Vergeltung für das missbilligte Verhalten angesehen wird. (Leitsatz der Redaktion)

KG, Beschluss vom 24. Juni 2010 - 2 Ws 191/10 REHA -

Aus den Gründen: I. 1. Der am 16. Januar 1974 verstorbene Betroffene war gemeinsam mit seinem am 16. August 1945 verstorbenen Bruder F. W. W. Miteigentümer der im ehemaligen Grundbuch von Rahnsdorf eingetragenen Grundstücke Band 2, Bl. 39 (Straße ... Nr.), Band 23, Bl. 686 (Am K. 3), Band 24, Bl. 721 (Am K.), Band 39, Bl. 1164 (am nördlichen Teil der Straße ... gelegen), Band 53, Bl. 1576 (an der D.straße gelegen). Die Antragstellerinnen sind die Töchter des verstorbenen Karl W. W. Dieser wurde allein durch seine Ehefrau Ch. T. W., geborene B., beerbt, die wiederum nach ihrem Tod am 7. Dezember 1989 durch die gemeinsamen drei Töchter zu je 1/3 des Nachlasses beerbt wurde.

2. Mit Sequester-Kommissionsbeschluss vom 22. Dezember 1947 wurden die bezeichneten Grundstücke unter denselben Grundbuchbezeichnungen, jedoch unter der damaligen Anschrift W.straße 1-8 gemäß Nr. 1 Buchstabe b) des Befehls Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung (SMAD), Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (Befehl Nr. 124) vom 30. Oktober 1945 mit der Begründung beschlagnahmt, der Betroffene sei Mitglied der NSDAP und im Krieg als Oberster Militärrichter für Fahnenfluchtfälle in Norwegen zuständig gewesen. Weiter heißt es in diesem Beschluss: „Die Brüder W. sind als Nutznießer des Hitler-Regimes und des Krieges anzusprechen und gehören somit dem Personenkreis an, der unter den Befehl Nr. 124 fällt. Ihr Vermögen unterliegt daher der Beschlagnahme.“

Dieser Kommissionsbeschluss erfolgte auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 „über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentums-kategorien in Deutschland“, um „dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen“. Danach war u. a. das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befand und den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflussreichen Anhängern (Befehl 124 Nr. 1 b) gehörte, als beschlagnahmt zu erklären.

Nach der Spaltung der Berliner Verwaltung verkündete der Magistrat von Groß-Berlin (Ost) am 8. Februar 1949 ein „Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten“ (Einziehungsg, VOBl. für Groß-Berlin, Teil I Nr. 5 Seite 34). Gemäß § 1 Satz 3 des Gesetzes erstreckte sich die Einziehung auch auf Vermögenswerte, die auf Grund der Befehle 124 und 126 der alliierten Besatzungsmächte beschlagnahmt worden waren. Mit Beschluss vom selben Tag stellte der Magistrat klar, dass die im Gesetz gemäß SMAD-Befehl Nr. 124 beschlagnahmten Vermögenswerte, die in der dazu angelegten Sequesterliste 1 erfasst waren, zu enteignen und in die Hände des deutschen Volkes zu überführen seien. Weiter heißt es in dem Beschluss, dass die Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und ihre Übergabe in die Hände des Volkes der Verwirklichung des Willens der Bevölkerung entspreche und das Vermögen der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten im Interesse der gesamten Bevölkerung auszunutzen sei. Am 2. Dezember 1949 wurde die Bekanntmachung des Magistrats „über weitere Einziehungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1949 (Liste 3)“ veröffentlicht (VOBl. für Groß-Berlin, Teil I Seite 425). Danach sollten die Vermögenswerte der in der nachstehend veröffentlichten Liste aufgeführten

Personen und Betriebe als Vermögen von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten entschädigungslos eingezogen und in das Eigentum des Volkes überführt werden. Diese Veröffentlichung sollte für die Betroffenen als Zustimmung des Einziehungsbefehles gelten und die vierwöchige Einspruchsfrist nach § 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1949 am Tag der Ausgabe des Verordnungsblattes beginnen.

In dieser „Liste 3“ sind unter Nr. 907 die oben bezeichneten Grundstücke sowie das weitere Grundstück Band 37 Blatt 1104 (Am K. 17), die im Eigentum des Betroffenen und seines Bruders standen, eingetragen.

Der dagegen eingelegte Einspruch des Betroffenen wurde am 25. Februar 1950 abgelehnt.

3. Die Antragstellerinnen begehren die strafrechtliche Rehabilitation des Betroffenen im Hinblick auf den durch den Magistrat der Stadt Groß-Berlin erhobenen Vorwurf, er sei Hauptbeschuldigter im Sinne der Direktive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946, weil er als Oberstabsrichter in der Wehrmacht tätig gewesen sei und der SA angehört habe. Im Verfahren vor dem Landgericht beantragten sie ferner, die an diesen Schuldvorwurf anknüpfende Einziehung seines Vermögens für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben. Diesen Punkt haben sie vom Beschwerdevorwurf ausgenommen, um nach erfolgter persönlicher Rehabilitation eine amtswegige Folgeentscheidung nach § 3 StrRehaG zu ermöglichen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das LG Berlin - Rehabilitierungskammer - den Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation im Hinblick auf die Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin vom 14. November 1949, die Vermögenswerte des Betroffenen entschädigungslos einzuziehen, als unzulässig verworfen. II. Die Beschwerde (§ 13 Abs. 1 StrRehaG) ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Eine Rehabilitation käme allenfalls nach § 1 Abs. 5 StrRehaG in Betracht. Danach erstreckt sich die Anwendung der Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch auf Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, aber strafrechtlichen Charakter haben. Die staatliche Zwangsmaßnahme muss in einem inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang mit dem Vorwurf einer nach DDR-Recht oder DDR-Rechtspraxis strafbaren Handlung bestehen (vgl. Bruns/Schröder/Tappert, NJ 1992, 394, 396; OLG Dresden, Beschluss vom 29. April 2004 - 4 Ws 93/03 -; Senat, Beschlüsse vom 14. Januar 2008 - 2 Ws 482/07 REHA - und 27. April 2004 - 5 Ws 253/02 REHA -). Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und auch nach dem Willen des Gesetzgebers sollten politisch motivierte Maßnahmen strafrechtlichen Charakters, die außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens und ohne Beteiligung eines Gerichtes ergangen waren, von dieser Vorschrift erfasst werden. Dabei handelte es sich insbesondere um die Ingewahrsamnahme von Personen durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ohne Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Beschlagnahme von Vermögenswerten in einem später eingestellten Ermittlungsverfahren oder die „Sicherstellung“ von Vermögenswerten durch das MfS außerhalb eines geregelten Strafverfahrens (vgl. BT-Drucksache 12/1608, S. 18). Weder dem Wortlaut des Gesetzes noch der amtlichen Begründung lässt sich entnehmen, dass auch Entscheidungen der auf besatzungsrechtlicher Grundlage ergangenen Enteignungen und die ihnen zugrunde liegenden Einordnungen der Eigentümer zu einer Gruppe von Personen oder Organisationen, denen ein plakatives politisches Unwerturteil zugeschrieben wurde, als rehabilitierungsfähige und zu entschädigende Maßnahmen anzusehen sind.

Die verfahrensgegenständlichen Enteignungen stehen in keinem Bezug zu einer nach DDR-Recht oder DDR-Rechtspraxis strafbaren Handlung. Das gilt auch, soweit die Behörden den Betroffenen zu Unrecht als Naziaktivisten oder Nutznießer des NS-Systems eingestuft haben sollten.

Nach dem Sequester-Kommissionsbeschluss vom 22. Dezember 1947 sind der Betroffene und sein Bruder als „Nutznießer“ des Naziregimes angesehen und ihr Vermögen gemäß Befehl Nr. 124 beschlagnahmt worden. Damit stützte sich die Einordnung des Betroffenen auf einen Sachverhalt, der nach dem damaligen Verständnis entsprechend der Regelung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Art. III C. als schuldhaftes politisches Unrecht angesehen wurde und entsprechende Sanktion nach sich ziehen konnte. Ein inhaltlicher oder thematischer Zusammenhang mit einem für strafbar erachteten Verhalten kann deshalb nicht immer und von vornherein verneint werden, liegt indes hier fern. Denn der Zuschreibung des Begriffs „Nutznießer des Hitler-Regimes“ lag keine konkrete missbilligende Handlung zugrunde, sondern die an Parteizugehörigkeit und Beruf festgemachte Einordnung des Eigentümers als „Klassenfeind“. Das hat mit strafrechtlicher Verfolgung nichts zu tun.

Eine Rehabilitation auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 StrRehaG ist ausgeschlossen, weil diese Vorschrift - wie das gesamte Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz - generell nur dann anwendbar ist, wenn das jeweilige stehende staatliche Handeln seinerzeit als spezifisch strafrechtlich Vergeltung - wenn auch außerhalb eines Strafverfahrens - für das missbillige Verhalten angesehen worden ist.

Dies war mit der auf die Umverteilung von Landbesitz zielenden Bodenreform, der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im Bereich der Volkswirtschaft, der Entnazifizierung, mit der die Entfernung von Unterstützern des nationalsozialistischen Regimes aus maßgeblichen Positionen des gesamten öffentlichen Lebens verfolgt wurde, und den zu deren Umsetzung ergangenen Entscheidungen und Maßnahmen jedoch nicht bezweckt (vgl. OLG Dresden a.a.O.; BbgOLG, VIZ 1995, 679; Senat, Beschlüsse vom 14. Januar 2008 - 2 Ws 482/07 REHA - und vom 5. Dezember 2007 - 2 Ws 45/07 REHA -). Vorbereitet wurde diese Umgestaltung durch entschädigungslose Enteignungen aufgrund von Befehlen und Anordnungen der SMAD, u. a. durch Befehl Nr. 124 (BVerfGE 84, 90 = NJW 1991, 1597). Dies ergibt sich bereits aus den oben angeführten einleitenden Absätzen des Befehls Nr. 124, dessen Ziel und Zweck beschreiben. Beschlagnahmt wurde nicht nur Eigentum der bereits erwähnten Personen, sondern auch das des deutschen Staates, seiner zentralen und örtlichen Organe, der Militärbehörden, Organisationen, der aufgelösten Vereinigungen und anderer Personen, hin das Vermögen zahlreicher und umfangreicher Kategorien juristischer natürlicher Personen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Personen oder Organisationen strafrechtlich verfolgbare Handlungen schuldig gemacht hatten oder überhaupt - wie „der deutsche Staat“ oder juristische Personen - sich strafbar machen können. Auch diese Gleichstellung spricht gegen die Annahme eines strafrechtlichen Charakters der Einordnung als „Nutznießer“ und der daraus folgenden Einziehung des Vermögens (vgl. OLG Brandenburg VIZ a.a.O.), sondern weist auf eine grobe Kategorisierung nach Gruppen der Eigentum eingezogen werden sollte.

Bei der folgenden Enteignung nach der „Liste 3“, die aufgrund des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 erstellt wurde, handelte es sich daher um die Umsetzung der bereits auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgten Beschlagnahme der Grundstücke des Betroffenen mit dem Ziel der Enteignung. Das wird schon dadurch deutlich, dass sich das Gesetz hinsichtlich des betroffenen Personenkreises und der beschlagnahmten Vermögenswerte in §§ 1, 2 und 4 u. a. nicht nur auf die Direktive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 des alliierten Kontrollrates (Kontrollratsdirektive), die u. a. anderem auch - aber nicht nur - die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Nationalsozialisten bezweckte, bezieht, sondern auch auf die Befehle 124 und 126 der alliierten Besatzungsmächte, die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen vorsahen. Die Enteignungen waren somit keine spezifisch strafrechtlichen Maßnahmen, sondern solche der Verwaltung. BbgOLG, Beschluss vom 18. November 1994 - 1 Ws [REHA] 74/94 - juris Rdn. 11 = NJ 1995, 151).

Die verwaltungsrechtliche Natur der Maßnahmen wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die diesbezüglichen Regelungen auch an Umstände anknüpfen, die sich gleichzeitig als strafbares Verhalten darstellen können. Ein bestimmter Sachverhalt kann unterschiedliche staatliche Reaktionen zur Folge haben und sowohl zivilrechtlicher, strafrechtlicher als auch verwaltungsrechtlicher Natur sein. Die bloße tatbestandliche Anknüpfung an strafbares oder strafwürdiges Verhalten macht eine Maßnahme noch nicht strafrechtlich. Eine an strafbares Verhalten anknüpfende Schadensersatzverpflichtung behält ihren zivilrechtlichen Charakter auch dann, wenn sie tatbestandlich an ein Verhalten anknüpft, das eine Strafverfolgung begründen könnte (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 9. Mai 2007 - 1 Reha 32/06 -). Insbesondere kann ein subjektiv als „Strafe“ empfundenes staatliches Verhalten, auch wenn es sich objektiv als ungerechtfertigte Sanktion darstellt, dieses nicht als strafrechtliche Maßnahme qualifizieren.

Ob die Enteignungsentscheidungen sachlich-rechtlich dem SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 oder dem Einziehungsgesetz entsprechen oder der Betroffene zu Unrecht dem Kreis der „Kriegsverbrecher und Naziaktivisten“ oder der „Nutznießer“ zugerechnet wurde, ist deshalb für die Zulässigkeit der strafrechtlichen Rehabilitation nicht von Belang (vgl. Senat, Beschlüsse vom 14. Januar 2008 - 2 Ws 482/07 REHA - und 27. April 2004 - 5 Ws 253/02 REHA -).

Es ist deshalb für die hiesige Entscheidung unerheblich, dass der Betroffene

in Bezug auf die von der Besatzungsmacht ausgesprochene Verurteilung zu zehn Jahren Freiheitsstrafe durch die Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation am 27. Februar 1995 rehabilitiert wurde, die Anklage gegen ihn wegen Staatsverbrechen unbegründet und ungesetzlich war und seine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgte. Diese Rehabilitierung erfasst nicht die Rückgabe von Vermögen, sofern es außerhalb Russlands und auf deutschem Hoheitsgebiet liegt. Die Entscheidung darüber wird ausdrücklich den zuständigen deutschen Stellen nach Maßgabe des deutschen Rechts überlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 23. April 1991 (BVerfGE 84, 90) für die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage und somit auch solcher nach dem Einziehungsgesetz vom 8. Februar 1949 erfolgten Enteignungen bis Ende 1949 die entschädigungslose Konfiskation bestätigt und diese Rechtsprechung durch spätere Entscheidungen verfestigt (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00 - 2 BvR 1038/01 - ZOV 2005, 14). Dies steht im Einklang mit Völkerrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. BVerfGE 84, 90 = EuGRZ 1991, 121, BVerfG NJW 1997, 450), wie der Rechtsbeistand der Beschwerdeführer, dessen Kanzlei nach eigenen Angaben die meisten dieser Verfahren betreut hat, weiß (vgl. Aktenvermerk - Konzept für die Durchsetzung von Restitutionsansprüchen unschuldig Verfolgter im Rahmen der Boden- bzw. Industriereform in der SBZ unter www.drgertner.de/egmr/konzept-durchsetzung-restitutionsanspruechen). Alle Versuche, eine Rehabilitierung wegen Verletzung des Willkürverbotes, der Menschenwürde sowie der Persönlichkeitsrechte wegen Verweigerung der Rehabilitierung beim Bundesverfassungsgericht durchzusetzen, sind gescheitert. In allen Fällen wurden die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. Aktenvermerk a.a.O.).

Der Senat hat deshalb keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit, von dieser alle Fachgerichte bindenden Entscheidung abzuweichen oder sie zu umgehen, indem er die Betroffenen nach dem StrRehaG - ohne dass dessen Voraussetzungen vorlägen - rehabilitiert und als Folge dadurch die insoweit ausgeschlossene Restitution der Grundstücke ermöglicht (Senat, Beschlüsse vom 5. Dezember 2007 - 2 Ws 45/07 REHA - und vom 2. April 2004 - 5 Ws 114/04 REHA -).

Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber die damaligen Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage ausdrücklich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung entzogen hat (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG, § 1 Abs. 8 lit. a VermG), kann nicht dazu führen, sie stattdessen im Wege einer über den eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 5 StrRehaG hinausgehenden Auslegung der strafrechtlichen Rehabilitierung zugänglich zu machen (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 11. Dezember 2008 - I WsRH 42/08 - ZOV 2009, 76).

2. Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass, von der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen. Den Strafcharakter der Maßnahme vermag es nicht zu begründen. Mit der Durchführung der Maßnahmen gingen zwar Sanktionswirkungen einher, die von den damaligen Machthabern auch erwünscht waren. Diese Sanktionen tragen jedoch - wie ausgeführt - keinen Strafcharakter im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Insbesondere ist der Vergleich mit dem sogenannten „Berliner Sühneverfahren“ nach dem Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierung vom 9. Juli 1951 nicht geeignet, die bereits zuvor ohne strafrechtliche Schuldfeststellungen erfolgten Enteignungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten entgegen ihrer Bestimmung als strafrechtliche Sanktion zu bewerten.

Für die sachfremden Ausführungen des Beschwerdeführers zur Vergleichbarkeit der Qualität der Vermögensentziehung der Junker und Großgrundbesitzer mit denjenigen gegen die Juden im Anschluss an die Verordnungen vom 12. November 1938 gilt das Gleiche. Zudem sind rechtliche oder moralische Vergleiche zwischen der NS-Verfolgung von Juden und der Verfolgung während der sowjetischen Besatzungszeit durch Enteignungen und Entziehungen eine unzulässige Verharmlosung eines durch derartige Gesetze bereits vorbereiteten und später verwirklichten staatlichen Massenmordes (vgl. Wasmuth, ZOV 2009, 110, 111).

Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat sich das Landgericht Berlin nicht über die Antragstellung hinweggesetzt. Unabhängig davon, ob eine Trennung des Verfahrensgegenstandes in einen rehabilitierungsfähigen Schuldvorwurf durch die von deutschen Kommissionen getroffenen Auswahlentscheidungen und einer von Amts wegen vorzunehmenden Aufhebung der erfolgten Konfiskation möglich ist, haben die Antragstellerinnen ausdrücklich auch be-

antrag, die an den Schuldvorwurf anknüpfende Einziehung des Vermögens für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben. Im Übrigen ist weder die Entscheidung der Sequesterkommission noch die des Magistrats, die Grundstücke des Betroffenen nach dem Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 in die Liste 3 aufzunehmen, aus den angeführten Gründen als eine strafrechtliche Maßnahme zu werten, so dass auch diese Aufspaltung das Begehren nicht stützen kann.

108/10

AusgLeistG § 1 Abs. 4

Ausschließungsgrund; Ausschlussgrund; Ausschließungstatbestand; Vorschubleisten; Ausgleichsleistungsausschluss; Entschädigungsausschluss; Entnazifizierung; Reichsbankpräsident; Reichswirtschaftsminister; Hauptschuldiger; Entlastung durch systemischschädliche Handlungen

Leitsätze

1. Von dem Erfordernis des erfolgreichen objektiven Förderns des Systems ist die weitere Frage zu unterscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die betreffende Person durch ein nachgewiesenes regimeschädigendes Handeln in der Weise „entlasten“ kann, dass bei einer Gesamtbetrachtung ihres Verhaltens ein erhebliches Vorschubleisten nicht anzunehmen ist. Eine solche „Entlastung“ ist ausnahmsweise auch dann möglich, wenn eine Indizwirkung für ein erhebliches Vorschubleisten besteht.

2. Insoweit ist eine wertende - in erster Linie dem Tatsachengericht obliegende - Gesamtbetrachtung des Verhaltens der betreffenden Person vorzunehmen.

3. Wer an bedeutsamer Stelle zur Etablierung und Stützung des nationalsozialistischen Systems beigetragen hat, wird sich hiervon - wenn überhaupt - nur durch nachweislich besonders gewichtige systemischschädliche Handlungen entlasten können.

(Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2010 - BVerwG 5 C 9.09 -

Sachverhalt: I. Die Kl. begehren als Rechtsnachfolgerinnen des am 3. Juni 1970 verstorbenen Dr. S. die Gewährung einer Ausgleichsleistung für die 1946 auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte entschädigungslose Enteignung eines ca. 550 ha großen Gutes.

Der am 22. Januar 1877 geborene Dr. S. war nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften als Bankier tätig. Im Jahr 1923 wurde er zum Reichswährungskommissar berufen und trug in dieser Funktion zur Sanierung der deutschen Währung bei. Als Reichsbankpräsident (1923 bis 1930) war er an den Verhandlungen Deutschlands mit den Siegern des 1. Weltkriegs über den Dawes- (1924) und den Young-Plan (1929) beteiligt. Aus Protest gegen die Politik der Reichsregierung trat er im März 1930 zurück. Nach ersten Kontakten zu Hitler und Göring im Jahr 1931 trat er im Oktober 1931 der „Harzburger Front“ bei. In einem an den Reichspräsidenten von Hindenburg gerichteten Brief vom November 1932 übermittelte Dr. S. als Mitglied des „Freundeskreises der Wirtschaft“ eine Petition deutscher Industrieller und Bankiers, Hitler zum Reichskanzler zu ernennen. Bei einem Treffen im Februar 1933 mit Hitler und weiteren ca. 25 Industriellen im Amtssitz Görings war er Mitunterzeichner eines Beschlusses über eine Wahlkampfhilfe in Höhe von über 2 Mio. Reichsmark zur Unterstützung des Wahlkampfes der NSDAP zur Reichstagswahl am 5. März 1933. Nach der endgültigen Machtübernahme der NSDAP wurde Dr. S. am 16. März 1933 erneut zum Reichsbankpräsidenten ernannt und bekleidete ab Juli 1934 zugleich das Amt des Reichswirtschaftsministers. Am 21. Mai 1935 berief Hitler ihn zudem zum „Generaibevollmächtigten für die Kriegswirtschaft“. Im November 1937 trat Dr. S. von seinen Ämtern als Wirtschaftsminister und Generalbevollmächtigter zurück; im Januar 1939 wurde er als Reichsbankpräsident entlassen. Er blieb indes bis 1943 Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

In zeitlicher Folge nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 wurde er verhaftet und war bis Kriegsende in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert. Nach Ende des 2. Weltkriegs war er einer der Hauptangeklagten vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und wurde dort von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen (Verschwörung gegen den Weltfrieden sowie Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges) freigesprochen. Im Jahr 1947 stufte ihn eine Stuttgarter Entnazifizierungsspruchkammer als „Hauptschuldigen“ ein und verurteilte ihn zu acht Jahren Arbeitslager; dieses Urteil wurde im September 1948 im Berufungsverfahren aufgehoben.

RECHTSPRECHUNG

1/13

VermG § 1 Abs. 1 a, Abs. 8 a

Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses

Leitsatz

Zur Beweiserheblichkeit und Beweismittelverwertbarkeit von sowjetischen Listen und (russischen) Archivauskünften in Fällen sogenannter sowjetischer Enteignungsverbote bei nicht rehabilitierungswürdigen Enteignungen/Konfiskationen entsprechend § 1 I a und VIII a VermG. (Leitsatz des Einsenders)

BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2012 - 1 BvR 336/09 -

Aus den Gründen: Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG). Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt bezeichneten Verfassungsrechte angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

Die Grundsätze zur Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage sind auch unter Berücksichtigung der in dem hiesigen Verfahren geltend gemachten Belange des Beschwerdeführers in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt (BVerfGE 84, 90; 94, 12; 102, 254). Ob und inwieweit eine bestimmte Maßnahme unter § 1 Abs. 8 Buchstabe a Vermögensgesetz fällt oder wegen fehlenden Zurechnungszusammenhangs zur Besatzungsmacht nicht davon erfasst wird, muss danach der Klärung durch die Fachgerichte vorbehalten bleiben. Insoweit kommt es maßgeblich auf die jeweils im fachgerichtlichen Verfahren zu prüfenden Umstände des Einzelfalls an (vgl. BVerfGE 94, 12 [31 f.]).

Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts sind Sache der Fachgerichte; das Bundesverfassungsgericht beanstandet nur die Verletzung von Verfassungsrecht. Die Schwelle eines Verstoßes gegen Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist erst erreicht, wenn die Auslegung oder Anwendung des Rechts durch die Fachgerichte Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. BVerfGE 89, 1 [9 f.]; 99, 145 [160]). Die hier angegriffenen Entscheidungen der Fachgerichte lassen in diesem Sinne einen Verfassungsverstoß nicht erkennen.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. (Mitgeteilt von JULIUS ALBRECHT KEMPE)

2/13

EV Art. 21, 22; EGBGB Art. 237 § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2; VermG § 1 Abs. 1 lit. a, Abs. 8 lit. a; BGB § 894

Singakademie Berlin; Vorrang des Vermögensgesetzes; Enteignungsbegriff; Eintragung als Eigentum des Volkes; besatzungshoheitliche Enteignung; Grundbuchberichtigung; Zuordnung von Volkseigentum; Legalenteignung; Überführung von Volkseigentum; kein Eigentumserwerb der öffentlichen Hand an unrichtig eingetragenen Volkseigentum bei rechtzeitigem Restitutionsantrag

Leitsatz

Eine Enteignung im Sinne von § 1 VermG liegt nicht vor, wenn ein Privatgrundstück versehentlich als Volkseigentum gebucht wird und die zuständige staatliche Stelle diese Buchung in der irrigen Annahme hinnimmt, das Grundstück sei bereits auf anderer Grundlage enteignet worden. Der Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB wird dann nicht durch das Vermögensgesetz ausgeschlossen.

BGH, Urteil vom 7. Dezember 2012 - V-ZR 180/11 -

Sachverhalt: Der Kl. ist 1817 als Verein kraft Verleihung entstanden und erhielt 1824 ein Grundstück in Berlin im Bereich Unter den Linden zur Errichtung eines Veranstaltungs- und Konzerthauses, das er auch errichtete und als solches betrieb. Nach dem Zweiten Weltkrieg führte der Kl. seine Tätigkeit fort, allerdings nicht in dem während des Krieges schwer beschädigten Gebäude. Dieses wurde nach Kriegsende von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) in Besitz genommen und wiederhergestellt. Pläne der Besatzungsmacht, das Anwesen (fortan: die Akademiegrundstücke) zu kaufen, zerschlugen sich. Das Gebäude wurde zunächst für das Theater des „Hauses der Kultur der Sowjetunion“ genutzt. Dieses Theater ging 1950 in die Verwaltung der Gesellschaft für

Deutsch-Sowjetische Freundschaft über. Es wurde 1952 als Maxim-Gorki-Theater selbstständig und in dem Gebäude untergebracht, das ihm noch heute als Spielstätte dient.

Am 17. November 1961 wurde das Grundbuch auf Grund eines im Vorgriff auf eine Gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern der DDR vom 11. Oktober 1961 am 4. September 1961 gestellten Ersuchens berichtigt. Die Akademiegrundstücke wurden als Eigentum des Volkes gebucht. 1963 wurde im Ostteil von Berlin eine Berliner Singakademie gegründet, was die Zeitung „Die Welt“ veranlasste, die Frage nach der legitimen Nachfolge der Sing-Akademie zu Berlin und die weitere Frage danach aufzuwerfen, wem die Akademiegrundstücke gehörten. Dieser Bericht wiederum veranlasste das Kultusministerium der DDR, den Magistrat von Berlin (Ost) um Prüfung zu bitten, ob die Sing-Akademie zu Berlin noch Eigentümerin der Akademiegrundstücke sei und Miete verlangen könne. Der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung des Stadtbezirks Berlin Mitte hielt in einem Vermerk fest, die Eintragung sei seines Erachtens im Ergebnis zu Recht erfolgt. Es sei zwar fraglich, ob es sich bei den Akademiegrundstücken um ehemaliges Reichsvermögen handele. Der Kl. habe sein Vermögen aber als verbotene und aufgelöste Vereinigung verloren. Der Magistrat teilte dem Kultusministerium als Ergebnis der erbetenen Prüfung mit, die Grundstücke stünden im Eigentum des Volkes.

Als solche wurden sie nach der Wiedervereinigung dem beklagten Land zugeordnet. Die von dem Kl. im Jahre 1990 beantragte Restitution der Grundstücke wurde mit Bescheid des zuständigen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 19. November 1996 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 18. Juni 1999 zurück-, die Klage gegen den Bescheid mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 3. Dezember 2004 abgewiesen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Kl. ließ das Bundesverwaltungsgericht nach längeren, letztlich gescheiterten Vergleichsverhandlungen mit Beschluss vom 5. April 2011 die Revision zu und setzte das Verfahren durch einen weiteren Beschluss vom 10. Oktober 2011 mit Rücksicht auf den vorliegenden Rechtsstreit aus.

Der Klage auf Zustimmung des Bekl. zur Eintragung des Kl. als Eigentümer der Akademiegrundstücke hat das Landgericht stattgegeben. Auf die Berufung des Bekl. hat sie das Kammergericht abgewiesen. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision strebt der Kl. die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts an. Der Bekl. beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Aus den Gründen: I. Das Berufungsgericht hält den Anspruch auf Grundbuchberichtigung für unbegründet. Er werde durch die vorrangigen Vorschriften des Vermögensgesetzes verdrängt, wenn ein Restitutionsstatbestand erfüllt oder die Restitution ausgeschlossen sei. So liege es hier. Die Akademiegrundstücke seien im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a VermG entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt worden. Das schließe den Grundbuchberichtigungsanspruch unabhängig davon aus, ob die Restitution begründet sei oder ob diese etwa nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG wegen einer besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen Enteignung unterbleibe. Zwar habe nicht allein die Berichtigung der Grundbücher zu einer Enteignung geführt. In der Gesamtschau der Ereignisse liege eine solche Enteignung aber vor. Dafür komme es nicht entscheidend auf die Einschätzung des Verfassers des Vermerks über die Buchung als Eigentum des Volkes an, sondern auf die Einschätzung der verantwortlichen Entscheidungsträger. Diese hätten die Ergebnisse des Vermerks gebilligt und damit dem Kl. im Ergebnis das Eigentum entzogen.

II. Die Revision ist begründet.

1. Der Kl. kann nach § 894 BGB von dem Bekl. die Zustimmung zu der Berichtigung der Grundbücher in der Weise verlangen, dass er statt des Bekl. als Eigentümer der Akademiegrundstücke eingetragen wird. Die Vorschrift des § 894 BGB ist im vorliegenden Fall anwendbar; sie wird nicht durch die Vorschriften des Vermögensgesetzes verdrängt (unten 2.). Die Voraussetzungen des § 894 BGB liegen vor; die Grundbücher für die genannten Grundstücke sind unrichtig (unten 3.).

2. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht das Vermögensgesetz der Anwendung von § 894 BGB im vorliegenden Fall nicht entgegen, weil sein Anwendungsbereich nicht eröffnet ist.

a) Noch zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass zivilrechtliche Ansprüche durch das Vermögensgesetz ausgeschlossen werden, soweit sie ihre Grundlage in dem von dem Vermögensgesetz tatbestandlich erfassten Unrecht haben oder auf Umständen beruhen, die mit diesem Unrecht in einem engen inneren Zusammenhang stehen. Das Vermögensgesetz regelt abschließend, ob und in welchem Umfang solches Unrecht wiedergutmacht wird und dazu eine Restitution von Vermögenswerten erfolgt. Mit diesen Regelungen wäre die Anwendung der allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar, weil diese anderen Grundsätzen folgen und ihre Anwendung geeignet wäre, die Vorschriften des Vermögensgesetzes zu unterlaufen (Senat, Urteile vom 3. April

1992 - V ZR 83/91, BGHZ 118, 34, 36 f., 39 = ZOV 1992, 215 und vom 7. Juli 1995 - V ZR 243/94, BGHZ 130, 231, 235 sowie Beschluss vom 9. November 1995 - V ZB 27/94, BGHZ 131, 169, 174 = ZOV 1996, 117). Der Vorrang des Vermögensgesetzes hängt nicht davon ab, ob es zu einer Restitution kommt oder ob diese nach § 1 Abs. 8, § 4 oder § 5 VermG unterbleibt. Ausgeschlossen wird im Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes auch der Anspruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB (Senat, Urteil vom 16. April 1993 - V ZR 87/92, BGHZ 122, 204, 207).

¹⁰ b) Zu Unrecht nimmt das Berufungsgericht aber an, dass die Buchung der Akademiegrundstücke als Eigentum des Volkes und das weitere Vorgehen der staatlichen Stellen im Zusammenhang mit dieser Umschreibung ein von dem Vermögensgesetz erfasstes staatliches Unrecht darstellen. Das setzte voraus, dass es sich dabei um eine Überführung in Volkseigentum auf Grund einer entschädigungslosen Enteignung im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a VermG oder um eine Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne von § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG handelt. Beides ist nicht der Fall; der Vorgang stellt keine Enteignung dar.

¹¹ aa) Eine Enteignung im Sinne der genannten Vorschriften liegt allerdings nicht nur vor, wenn das Eigentum an einem Grundstück durch einen förmlichen, ordnungsgemäß zugestellten Bescheid der zuständigen staatlichen Stelle entzogen wird. Es genügt vielmehr, wenn der frühere Eigentümer durch eine hierauf gerichtete staatliche Maßnahme vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist (BVerwG, VIZ 1997, 220 und BVerwGE 104, 84, 87). Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Maßnahme wirksam oder unwirksam gewesen ist (Senat, Urteil vom 16. Oktober 1998 V ZR 65/97, ZOV 1999, 35 = VIZ 1999, 44, 45; BVerwG, VIZ 1997, 220; 1998, 212) oder ob sie von den seinerzeit geltenden Vorschriften gedeckt war (BVerwG, VIZ 1997, 220 und BVerwGE 112, 106, 108). Eine Enteignung kann deshalb auch vorliegen, wenn ein Grundstück auf Ersuchen einer staatlichen Stelle im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen wird. Eine solche Umschreibung stellte zwar für sich genommen noch keine Enteignung dar (Senat, Urteil vom 29. März 1996 - V ZR 326/94, BGHZ 132, 245, 253 f., ZOV 1996, 270 und Beschluss vom 30. Oktober 1997 - V ZB 8/96, ZOV 1998, 34 = VIZ 1998, 96). Sie kann aber äußerer Ausdruck eines Vorgangs sein, der der Sache nach insgesamt als Enteignung zu bewerten ist (Senat, Beschluss vom 30. Oktober 1997 - V ZB 8/96, ZOV 1998, 34 = VIZ 1998, 96, 97 und Urteil vom 16. Oktober 1998 - V ZR 65/97, ZOV 1999, 35 = VIZ 1999, 44, 45 f.).

¹² bb) Nach diesen Maßstäben sind die Grundstücke des Kl. nicht enteignet worden.

¹³ (1) Die sowjetische Besatzungsmacht hat sie zwar beschlagnahmt und den Kl. von ihrer Nutzung ausgeschlossen. Eine solche Inbesitznahme allein stellt aber noch keine Enteignung dar (Senat, Beschluss vom 30. Oktober 1997 - V ZB 8/96, ZOV 1998, 34 = VIZ 1998, 96). Sie sollte es nach den von dem Berufungsgericht in Bezug genommenen tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts auch nicht sein. Das ergibt sich daraus, dass sich die Besatzungsmacht in der Folge bemüht hat, das Anwesen zu erwerben. Dazu hätte keine Veranlassung bestanden, wenn die Inbesitznahme der Grundstücke äußerer Ausdruck einer (faktischen) Enteignungsmaßnahme gewesen wäre.

¹⁴ (2) Eine Enteignung lässt sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass die Besatzungsmacht die Verwaltung des Anwesens mit einem Schreiben vom 23. Mai 1950 auf die Regierung der DDR übertrug. Denn der Magistrat von Berlin teilte der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft mit Schreiben vom 13. Dezember 1951 mit, die Überlassung der Grundstücke an diese ändere nichts an den Eigentumsverhältnissen und der treuhänderischen Verwaltungszuständigkeit des Magistrats. Ein solcher Hinweis wäre nicht veranlassend gewesen, wäre das Anwesen zuvor enteignet worden. Denn dann wäre der Magistrat nicht treuhänderischer Verwalter, sondern der zuständige Rechtsträger von Volkseigentum gewesen. Auch wäre nicht zu erklären, weshalb die Grundstücke nicht als Folge einer solchen Enteignung in den Jahren 1950 oder 1951, sondern erst zehn Jahre später, nämlich im November 1961, als Eigentum des Volkes gebucht wurden.

¹⁵ (3) Auch die Buchung der Grundstücke des Kl. als Eigentum des Volkes am 17. November 1961 war keine Enteignung. Sie beruhte auf einem Ersuchen vom 4. September 1961, das im Vorgriff auf die später förmlich erlassene Gemeinsame Anweisung über die Berichtigung der Grundbücher und Liegenschaftskataster für Grundstücke des ehemaligen Reichs-, Preußen-, Wehrmachts-, Landes-, Kreis- und Gemeindevermögens der Minister der Finanzen und des Innern der DDR vom 11. Oktober 1961 (abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, Anhang I Nr. 10 a) gestellt wurde. Nach Abschnitt A Nr. 1 dieser Anweisung waren die Bücher nur bei im Eigentum der früheren öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften einschließlich des früheren Wehrmachtsfiskus stehenden Grundstücken zu berichtigen. Diese Grundstücke waren nicht durch Enteignung, sondern dadurch Eigentum des Volkes geworden, dass diese früheren Körperschaften in der DDR aufgegangen waren. Die ersuchende Stelle ging nach dem Text des Ersuchens davon aus, dass der Kl. eine Einrichtung des früheren preußischen Staates war, die Grund-

stücke daher zum ehemals preußischen Staatsvermögen gehörten und die Grundbücher nach der Anweisung zu berichtigen waren. Die Umschreibung beruhte damit nicht auf einer Enteignung, sondern auf der irrigen Annahme, es handle sich um Staatsvermögen.

¹⁶ (4) Die Grundstücke des Kl. sind, anders als das Berufungsgericht meint, auch nicht durch die Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vermerk des Hauptreferats „Staatliches Eigentum“ der Abteilung Finanzen des Rats des Stadtbezirks Berlin Mitte vom 5. August 1963 (faktisch) enteignet worden.

¹⁷ (a) Dieser Vermerk und die Billigung seines Ergebnisses durch den Magistrat von Groß-Berlin und das Kultusministerium der DDR ergeben nach ihrem formalen Inhalt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Kl. enteignet werden sollte. Darin teilte der Verfasser seine Einschätzung mit, er sei sich sicher, dass die Akademiegrundstücke Eigentum des Volkes seien. Diese seien zwar nicht Vermögen des durch die Alliierten aufgelösten preußischen Staates. Sie seien aber als durch Nr. 1 Buchstabe d des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 (VOBl. d. Provinz Sachsen 1945 Nr. 4/5/6 S. 10) beschlagnahmtes Vermögen von „Vereinen, Klubs und Vereinigungen, die von dem sowjetischen Militärkommando verboten und aufgelöst worden sind“ durch § 1 der Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Dezember 1950 (VOBl. f. Groß-Berlin [Ost] 1951 I S. 21) enteignet und in Volkseigentum überführt worden. Die Enteignung des Kl. war danach längst erfolgt, was eine neuerliche Enteignung im Zusammenhang mit der Erstellung des Vermerks gerade überflüssig machte.

¹⁸ (b) Nichts anderes ergäbe sich, wenn man mit dem Bekl. annähme, der Verfasser des Vermerks habe gewusst, dass der Kl. nicht zu den Organisationen gehört, welche die Besatzungsmacht verboten hat, und dass seine nachgeschobene Begründung für das Entstehen von Volkseigentum deshalb falsch war.

¹⁹ (aa) Anhaltspunkte dafür, dass die von der Verwaltung des Stadtbezirks Berlin Mitte erbetene Prüfung nicht ergebnislos, sondern darauf angelegt war, die Akademiegrundstücke in Volkseigentum zu halten, liegen nicht vor. Äußerer Anlass für diese Prüfung war ein Schreiben des Kultusministeriums der DDR vom 2. August 1963. Darin hat das Ministerium weder den Auftrag erteilt, für den Verbleib der Akademiegrundstücke in staatlichem Zugriff zu sorgen, noch die Frage einer Enteignung auch nur angesprochen, sondern lediglich danach gefragt, ob der Kl. noch offiziell Eigentümer der Grundstücke ist und Anspruch auf Miete geltend machen könnte. Etwas anderes lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass in der Einleitung des Schreibens ein vorausgegangenes Telefonat mit dem zuständigen Mitarbeiter des Hauptreferats „Staatliches Eigentum“ der Abteilung Finanzen des Rats des Stadtbezirks Berlin Mitte erwähnt wird. Der dort angesprochene Mitarbeiter hat in dem Vorspann zu dem Vermerk über seine Prüfung festgehalten, dass er bei diesem Telefonat um eine schriftliche Anfrage gebeten habe, weil er anhand der vorhandenen Unterlagen keine sichere Auskunft geben könne. Der Anlass der Anfrage des Kultusministeriums an den Magistrat - der Artikel in der Zeitung „Die Welt“ - deutet eher darauf hin, dass sich das Kultusministerium zunächst über die Gegebenheiten informieren wollte.

²⁰ (bb) Der Vermerk ist seinem Inhalt nach auch nicht darauf angelegt, einer bestimmten inhaltlichen Erwartung an das Ergebnis der Prüfung zu entsprechen. Er kommt nicht zu einer eindeutigen abschließenden Feststellung. Vielmehr formuliert der Verfasser nur die persönliche Einschätzung, er sei sich sicher, dass die Akademiegrundstücke Volkseigentum seien. Mögliche Zweifel an der Richtigkeit der von ihm gefundenen Begründung für das Entstehen von Volkseigentum an diesen Grundstücken legt der Verfasser des Vermerks offen. Der Kl. sei, so heißt es dort, „nach den bisher vorliegenden Feststellungen“ als verbotene Organisation anzusehen. „Ob sich die Feststellung des Volkseigentums aufgrund der genannten Bestimmungen . . . erforderlich mach(e), bleib(e) zu entscheiden“. Der Verfasser unterlässt es auch nicht, am Ende des Vermerks festzuhalten, dass der Kl. im Behördenführer durch Berlin aus dem Jahr 1948 als eine der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin angegliederte Einrichtung geführt werde.

²¹ (cc) Diese inhaltliche Offenheit des Vermerks schließt es aus, in ihm und der weiteren Behandlung durch den Magistrat von Groß-Berlin und das Kultusministerium der DDR eine Enteignung zu sehen. Sie führt nämlich dazu, dass die Entscheidung darüber, ob dem Kl. nachträglich das Eigentum entzogen werden soll, gerade nicht (sofort) getroffen, sondern auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben wird. Die nachgeschobene Begründung - eine Enteignung sei bereits vor mehr als zehn Jahren erfolgt - machte einen Zugriff auf das Grundstück entbehrlich. Die zuständigen Stellen konnten den durch die versehentliche Buchung der Grundstücke als Volkseigentum entstandenen Zustand hinnehmen und sich gegebenenfalls auf die bereits erfolgte Enteignung berufen. Das konnte angesichts der von dem Kultusministerium der DDR in seiner Anfrage formulierten Einschätzung, es sei „eine weitere politische Kampagne von dieser Seite aus [d. h. von Seiten der Zeitung „Die Welt“] zu erwarten“, durchaus opportun erscheinen. Die in dem Vermerk offen gelegten Zweifel an der Richtigkeit der Lösung boten zugleich die Möglichkeit, sich

bei Bedarf darauf zu berufen, dass die nachgeschobene Begründung ebenfalls auf einem Irrtum beruhte, dass also keine Enteignung stattgefunden hatte. Schließlich konnte die in dem Vermerk zurückgestellte „Entscheidung über die Feststellung von Volkseigentum“ später doch noch getroffen werden.

²² (dd) Der Magistrat von Groß-Berlin hat sich bei der Beantwortung der Anfrage des Kultusministeriums dafür entschieden, diesem mitzuteilen, die Akademiegrundstücke stünden in Volkseigentum. Er ist damit der in dem Vermerk aufgezeigten Begründung für das Entstehen von Volkseigentum gefolgt und davon ausgegangen, der Kl. sei bereits enteignet. Das schließt die Annahme aus, es habe entsprechend einer in dem Vermerk aufgezeigten Option über die Feststellung von Volkseigentum entschieden und der Kl. nachträglich enteignet werden sollen.

²³ (5) Eine Enteignung lässt sich, anders als der Bekl. meint, auch nicht daraus ableiten, dass für den Kl. angesichts „einer schlüssigen Behördenentscheidung zur Entziehung seines Eigentums“ kein Anlass zu der Annahme bestanden habe, die Angelegenheit könne sich noch in der Schwebe befinden. Eine solche Behördenentscheidung gab es gerade nicht. Die Beschlagnahme seiner Grundstücke durch die sowjetische Besatzungsmacht ist ihm bekannt geworden, war für ihn aber nicht im Sinne einer Enteignung „schlüssig“. Die Besatzungsmacht hat sich bei ihm um den Ankauf des Anwesens bemüht. Ob er über die Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch benachrichtigt worden ist, ist zweifelhaft. Für eine solche Benachrichtigung bestand nämlich kein Anlass, weil sie in der Annahme erfolgte, der bisherige Eigentümer sei eine in der DDR aufgegangene staatliche Einrichtung. Ihr lag jedenfalls keine Behördenentscheidung zugrunde. Die Anfrage des Kultusministeriums der DDR an den Magistrat und ihre Behandlung sind behördeninterne Vorgänge ohne Außenwirkung.

²⁴ (6) Ein anderes staatliches Handeln, das sich als Enteignung werten ließe, ist nicht ersichtlich. Das Vermögensgesetz ist damit nicht anwendbar und steht der Anwendung von § 894 BGB nicht entgegen.

²⁵ 3. Das Grundbuch ist unrichtig. Eigentümer der Akademiegrundstücke ist nicht der Bekl., sondern der Kl.

²⁶ a) Der Bekl. hat das Eigentum an diesen Grundstücken weder nach den Vorschriften der Art. 21 oder 22 EinigV noch nach anderen Vorschriften über die Zuordnung von ehemaligem Volkseigentum erworben. Diese Vorschriften begründen kein Volkseigentum. Sie verteilen es nur und setzen voraus, dass es - teils vor dem 1. Juli 1990, teils vor dem 3. Oktober 1990 - wirksam entstanden ist (Senat, Urteil vom 11. Juli 1997 - V ZR 313/95, BGHZ 136, 228, 231). Auf der Grundlage dieser Vorschriften konnte der Bekl. deshalb Eigentum nur erwerben, wenn das Grundstück des Kl. wirksam in Volkseigentum überführt worden war.

²⁷ b) Volkseigentum war an den Grundstücken vor dem 3. Oktober 1990 jedoch nicht entstanden. Sie sind, wie ausgeführt, nicht durch eine staatliche Einzelmaßnahme enteignet worden und waren nicht Gegenstand der Legalenteignung durch § 1 der erwähnten Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Dezember 1950 (VOBl. f. Groß-Berlin (Ost) 1951 I S. 21). Diese erfasst nur das mit Nr. 1 Buchstabe d des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 (VOBl. d. Provinz Sachsen 1945 Nr. 4/5/6 S. 10) beschlagnahmte Vermögen von „Vereinen, Klubs und Vereinigungen, die von dem sowjetischen Militärkommando verboten und aufgelöst worden sind“. Zu diesen Vereinigungen gehört der Kl. nicht. Nach den von dem Berufungsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Landgerichts haben die zuständigen Stellen der DDR dem Kl. mit Bescheid vom 3. Dezember 1945 die Veranstaltung öffentlicher Konzerte erlaubt und ihn mit einem weiteren Bescheid vom 3. April 1946 als gemeinnützig anerkannt. Sie haben ihn im Jahr 1947 mit finanziellen Zuwendungen unterstützt und sich für ihn bei der sowjetischen Zentralkommandantur mit Erfolg um die Genehmigung für Konzerte in der Weihnachtszeit 1946 verwandt. Die Militärverwaltung hat sich bei dem Kl., wie erwähnt, um den Erwerb der Akademiegrundstücke bemüht. Zu diesen Vorgängen wäre es nicht gekommen, hätte die Militärverwaltung den Kl. als Organisation verboten und aufgelöst.

²⁸ c) Der Bekl. hat auch nicht auf Grund von Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB in Verbindung mit den Vorschriften des Zuordnungsrechts wirksam Eigentum an den Grundstücken erworben.

²⁹ aa) Nach Art. 237 § 1 Abs. 1 Satz 1 EGBGB sind Fehler bei der Enteignung oder der sonstigen Überführung eines Grundstücks in Volkseigentum nur zu beachten, wenn das Grundstück nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und der ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis, die im Zeitpunkt der Überführung in Volkseigentum hierfür maßgeblich waren (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1 des Vermögensgesetzes), nicht wirksam in Volkseigentum hätte überführt werden können oder wenn die mögliche Überführung in Volkseigentum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar war. Das Letztere ist nach Art. 237 § 1 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bei Maßnahmen der Fall, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der

Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

³⁰ bb) Danach hat der Bekl. Eigentum an den Akademiegrundstücken nicht erworben. Diese sind zwar als Eigentum des Volkes im Grundbuch gebucht worden. Dieser Eintragung lag aber, wie dargelegt, keine (fehlerhafte) Enteignung zugrunde. Sie kann nicht als sonstige Überführung in Volkseigentum angesehen werden. Mit diesem Tatbestandsmerkmal erfasst die Vorschrift des Art. 237 § 1 Abs. 1 Satz 1 EGBGB allerdings auch rein faktische Vorgänge. Voraussetzung ist indessen, dass diesen ein staatlicher Wille und nicht bloß ein Versehen zugrunde lag (Senat, Urteil vom 8. Dezember 2000 - V ZR 489/99, ZOV 2001, 97 = VIZ 2001, 213, 214). An dem erforderlichen Willen, das Grundstück in Volkseigentum zu überführen, fehlt es hier. Die Umschreibung sollte, wie ausgeführt, Eigentum des Volkes nicht begründen, sondern lediglich vermeintlich bereits entstandenes Volkseigentum im Grundbuch dokumentieren. Auch die spätere Hinnahme dieser Eintragung hatte nicht den Zweck, Volkseigentum entstehen zu lassen. Sie beruht, wie ebenfalls bereits dargelegt, auf der irrigen Annahme, Volkseigentum sei, zwar nicht als ehemals preußisches Staatsvermögen, wohl aber auf Grund der Legalenteignung verbotener Organisationen bereits entstanden.

³¹ d) Der Bekl. ist schließlich nicht nach Art. 237 § 2 Abs. 2 Satz 1 EGBGB Eigentümer der Grundstücke des Kl. geworden.

³² aa) Danach erwirbt die nach den Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums berechnete juristische Person des öffentlichen Rechts das Eigentum an einem Grundstück, das im Grundbuch oder im Bestandsblatt (§ 113 Abs. 1 Nr. 5 der Grundbuchverordnung) eines Grundstücks als Eigentum des Volkes eingetragen ist, ohne dass Volkseigentum entstanden ist, wenn die Eintragung vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist und sie bis zum Ablauf des 30. September 1998 nicht durch eine rechtshängige Klage des wirklichen Eigentümers oder durch einen beim Grundbuchamt eingereichten und durch die einstweilige Verfügung eines Gerichts begründeten Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs angegriffen worden ist. Diese Ausschlussfrist hat der Kl. gewahrt.

³³ bb) Er hat zwar erst am 2. August 2005 eine einstweilige Verfügung gegen den Bekl. erwirkt, mit welcher die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Eintragung des Bekl. als Eigentümer angeordnet worden ist. Diese einstweilige Verfügung ist am 25. August 2005 in den Grundbüchern der Akademiegrundstücke vollzogen worden. Sie reichte aber zur Wahrung der Ausschlussfrist aus und war auch rechtzeitig.

³⁴ (1) Die Frist war nämlich nicht schon mit dem 30. September 1998 abgelaufen. Bei Inkrafttreten des Artikels 237 EGBGB am 24. Juli 1997 war das Verfahren über den Restitutionsantrag des Kl. nach dem Vermögensgesetz anhängig. Das führte nach Art. 237 § 2 Abs. 4 Satz 2 EGBGB dazu, dass die in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift bestimmte Ausschlusswirkung erst nach Ablauf eines Monats nach Beendigung des Verfahrens eintrat. Zweck dieser Regelung ist es, denjenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, die Möglichkeit zu geben, die Frist anderweitig zu wahren, wenn sich dieser Weg als irrig erweist (Beschlussempfehlung zum Nutzerschutzgesetz in BT-Drucks. 13/7275 S. 34). Die von dem Kl. erwirkte einstweilige Verfügung wahrte deshalb die Frist, weil das Restitutionsverfahren bei ihrem Vollzug im Grundbuch noch nicht länger als einen Monat beendet war.

³⁵ (2) Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerde des Kl. gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 3. Dezember 2004 bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig. Dieses hatte weder über die Beschwerde entschieden noch das Verfahren wegen der Vergleichsverhandlungen der Parteien zum Ruhen gebracht. Ob das Restitutionsverfahren, wie der Bekl. meint, später - nach dem Abbruch der Vergleichsverhandlungen im September oder Oktober 2008 - in entsprechender Anwendung von § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB als beendet anzusehen ist, muss nicht entschieden werden. Denn zu diesem Zeitpunkt war der zur Wahrung der Ausschlussfrist ausreichende Widerspruch bereits in das Grundbuch eingetragen worden.

3/13

VermG § 3 Abs. 1 Satz 3, 4 und 10, § 6 Abs. 1 a, 6 a Satz 3

Singularschädigung; Singularrestitution; Unternehmensschädigung; Unternehmensrestitution; Gesellschafter; Minderheitsgesellschafter; Quorum; Rückgabeverlangen; Surrogat; Erlösauskehr; Analogie; Wiedergutmachungslücke; Durchgriffsanspruch; gestreckte Entschädigung

Leitsatz

Gesellschafter eines Unternehmensträgers, dem ein einzelner Gegenstand des Unternehmensvermögens entzogen worden ist, können, wenn der Unternehmensträger mangels Erreichens des Quorums nicht als Liquidationsgesellschaft fortgesetzt wird, vom Verfügungsberechtigten nicht die Herausgabe des Erlöses aus einer Veräußerung des Gegenstandes verlangen.

BVerwG, Urteil vom 28. November 2012 - BVerwG 8 C 23.11 -